



**Stadt
Wien**

Straßenverwaltung
und Straßenbau

MA 28 – Z-D-168432/17

Lienfeldergasse 96,
1171 Wien
Telefon +43 1 4000-DW
Fax +43 1 4000 99 49610
post@ma28.wien.gv.at
strassen.wien.gv.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aufgrabungen und Wiederinstandsetzungen

Vorschriften

für Aufgrabungen und deren Schließung sowie für die
Wiederherstellung der Straßenkonstruktion

gültig ab 01.08.2024

Allfällige Änderungen der AGBs werden auf der Homepage unter
<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/strassen/gehsteig/einzelvereinbarung.html> laufend
aktualisiert, ältere Versionen können auf Verlangen dem Vertragspartner übermittelt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
DEFINITIONEN	4
Die einzelnen Abteilungen werden in Folge in der Kurzform genannt:	4
Bauwerber:	4
Bauführer:	4
Rahmenvertrag und Jahresbauvertrag:	4
EAZV:	4
ABSCHNITT I Hinweise und Bedingungen für die Durchführung von Aufgrabungen	5
1 Anwendungsbereich der Aufgrabungs- u. Wiederinstandsetzungsvorschrift:	5
2 Koordinierung von Baumaßnahmen im Straßenbereich:	5
3 Aufgrabungen im Einflussbereich von Objekten und Gleiszonen:	7
4 Aufgrabungen entlang bzw. neben betonierten Flächen:	7
5 Schutz von Grünflächen und Bäumen:	7
6 Freihaltebereich für Fassadenbegrünungen:	8
7 Fahrradabstellanlagen:	8
8 Scooter:	8
9 ÖNORM B 2533:	8
10 Überdeckung von Leitungen oder allfälligen Schutzverrohrungen:	9
11 Baustellenkontrolle und Überwachung der entsprechenden Auflagen:	9
12 Baustelleninformation:	9
13 Straßenzustandsfeststellung:	10
14 Vermessungszeichen:	10
15 Hohlräume im Straßenkörper, Belassung von Baugrubensicherungen:	10
16 Pölzung:	10
17 Funde:	10
18 Baustelleneinrichtung und -absicherung:	10
19 Staubentwicklung:	10
20 RVS – Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen und Normen:	11
21 Kündigung der Einzelvereinbarung:	11
22 Räumung und Säuberung der Baustelle:	11
23 Haftung:	11
ABSCHNITT II Vorschriften für Aufgrabungen und deren Schließung sowie die Verfüllung von Künetten einschließlich der vorläufigen Wiederherstellung der Straßenkonstruktion	12
1 Arbeitsdurchführung:	12
2 Verwendung von Aufbruchs- und Verdichtungsgeräten:	12
3 Aufbruch von Pflastermaterial:	12
4 Verfüllen der Künetten und Verdichten des Verfüllmaterials:	12
5 Wiederherstellung der Straßendecke:	16
6 Mängel:	17
7 Vorläufige und endgültige Wiederherstellung von Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen, Sonden, taktile Bodeninformationen u. dgl., die im Zuge von Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen zerstört werden:	18

ABSCHNITT III Neuherstellung und endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion	19
1 Vorbemerkungen:	19
2 Kriterien für die sofortige endgültige Wiederherstellung:	20
3 Herstellungstermine:	21
ABSCHNITT IV Prüfungen	22
1 Allgemeines:	22
2 Abnahmeprüfungen:	22
3 Gewährleistung:	24
Anhang A – Verfahrensablauf	25
1 Ersuchen um Abschluss einer privatrechtlichen Einzelvereinbarung	25
2 Bauablauf	25
3 Rechnungslegung durch die Stadt Wien	26
4 Definitive Wiederherstellung der Straßenkonstruktion	26
5 Koordinierungszone	26
6 Baugrube	26
Anhang B Lastplattenversuche und Rammsondierungen	27
1 Für Straßenvollausbau bzw. für volle Fahrbahnbreiten gilt:	27
2 Für Künettenhinterfüllungen gelten folgende Schichtanforderungen:	27
Anhang C Einbaustärken und Materialbedarf für provisorische Instandsetzung	30
Anhang D Verzeichnis der Wiener Hauptgeschäftsstraßen	31
Anhang E PAUSCHALPREISE ab Mai 2024	37
Anhang F Leitfaden zur Wiederherstellung	42
1 Informationstafel für die endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion:	42
2 Endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktionen in Haftstrecken:	42
3 Übergriffe und Begradigen der Künettenränder:	42
4 Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen:	43
5 Wiederherstellung von beschädigten oder zerstörten Randbegrenzungen:	43
6 Herstellung von Gehsteigabsenkungen:	43
7 Gehsteigüberfahrten:	44
8 Wiederherstellung im Bereich von Deckeln, Gittern und Kappen:	44
9 Randsteinumlegungen im Zusammenhang mit Künetteninstandsetzungen:	44
Anhang G Merkblatt für die Einbaurichtung von Schachtabdeckungen	45

Hinweis: Für eine bessere Lesbarkeit wurde bei allgemeinen Personenbezeichnungen weitgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich/divers verzichtet. Diese Bezeichnungen beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechter.

DEFINITIONEN

Die einzelnen Abteilungen werden in Folge in der Kurzform genannt:

- Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau - MA 28
- Stadt Wien – Rechnungs- und Abgabewesen - MA 6
- Stadt Wien – Wien leuchtet - MA 33
- Stadt Wien – Wiener Stadtgärten - MA 42
- Stadt Wien – Verkehrsorganisation und techn. Verkehrsangelegenheiten - MA 46
- Stadt Wien – Abfallwirtschaft, Reinigung und Fuhrpark - MA 48

Bauwerber:

Bauwerber ist jene natürliche oder juristische Person (Privatperson, Unternehmen, Hausverwaltung, Leitungsbetreiber, Gleisbetreiber, Gesellschaft etc.), die im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine Aufgrabung, Bohrung, Minierung, einen Vortrieb, eine Pressung, eine Baugrubenumschließung, einen Gleisbau, eine Gehsteigherstellung oder sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigende Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum oder Verwaltung der Stadt Wien (MA 28) stehen, mit der MA 28 vereinbart.

Bauführer:

Der Bauführer ist jene natürliche oder juristische Person, die (entsprechend den maßgeblichen Vorschriften zur Berufsausübung) zur gewerbsmäßigen Durchführung der Bautätigkeit im Namen und auf Kosten des Bauwerbers geeignet und berechtigt ist.

Rahmenvertrag und Jahresbauvertrag:

Bestehender Vertrag zwischen der Stadt Wien (MA 28) und Unternehmungen für laufende Bauleistungen, welche die endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion, Bodenmarkierungen, Verkehrszeichenaufstellungen usw. nach Aufgrabungen betreffen.

EAZV:

Elektronisches, automatisches Zustimmungsverfahren

ABSCHNITT I

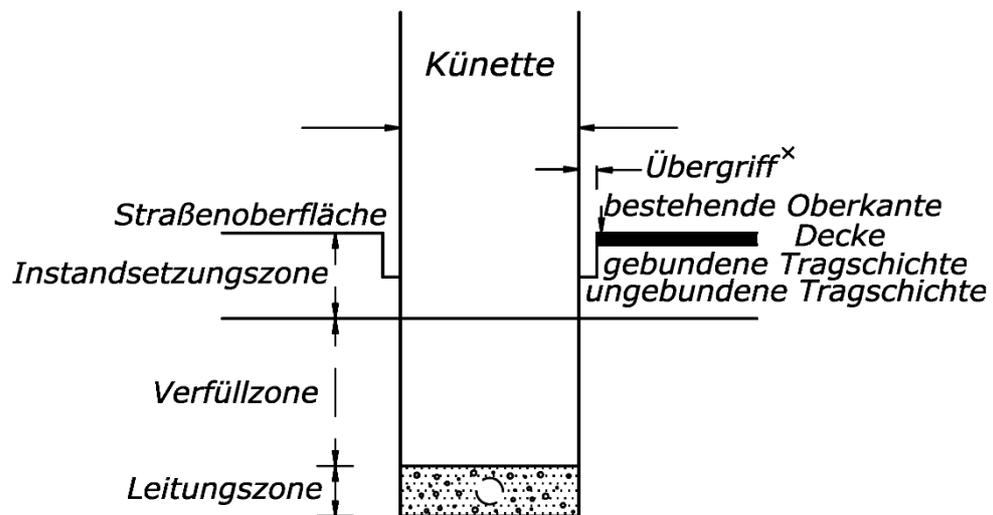
Hinweise und Bedingungen für die Durchführung von Aufgrabungen

1 Anwendungsbereich der Aufgrabungs- u. Wiederinstandsetzungsvorschrift:

Diese Vorschrift behandelt die Aufgrabungstätigkeit, die fachgerechte Verfüllung der Künetten und Wiederinstandsetzung von Straßenkonstruktionen (z.B. Fahrbahn, Abstellfläche, Gehsteig, Gehweg/Fußweg, Radweg, Grünflächen) über Leitungsgräben (Künetten) aller Art nach Aufgrabungen. Unter einer Aufgrabung, Minierung, Bohrung oder Vortrieb sind alle Arbeiten zu verstehen, durch die ein Eingriff in den Körper einer in der Verwaltung der MA 28 befindlichen Verkehrsfläche ausgeführt wird.

Als Fahrbahnen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Fußgängerzonen, Abstellflächen und Zufahrten. Es wird zwischen vorläufiger und endgültiger Instandsetzung unterschieden. In bautechnischer Hinsicht werden durch diese Vorschrift Arbeiten im Bereich der Instandsetzungszone und der Verfüllzone festgelegt (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Bezeichnung der Schichten



^x Der Übergriff wird erst im Zuge der endgültigen Instandsetzung geschaffen.

2 Koordinierung von Baumaßnahmen im Straßenbereich:

Ausgenommen von den nachfolgenden Regelungen sind nicht planbare, kurzfristige Arbeiten (z.B. Gebrechen).

2.1 Gegenstand der Koordinierung:

Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zur Folge haben und deren Ausführung länger als eine Arbeitswoche dauert oder die einschließlich der Baustelleneinrichtung mehr als 50 m Straßenlänge in Anspruch nehmen, unterliegen grundsätzlich einer Koordinierung:

- a) Aufgrabungen für die Neuherstellung, Erneuerung und den Umbau von Straßen und Brücken einschließlich Gleisanlagen sowie die endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion nach Aufgrabungen,
- b) die Verlegung, Auswechslung und Instandsetzung von Kanälen, Rohr- und Kabelleitungen und sonstigen Einbauten wie unterirdische Bauwerke.

Im „Straßennetz mit erhöhter Verkehrsbedeutung“ (Hauptstraßen A und B) gilt, dass alle Maßnahmen im Fahrbahnbereich ohne Einschränkung der Dauer und der Straßenlänge der Koordinierung unterliegen.

2.2 Verfahren:

- Die Erstmeldung für eine geplante Maßnahme gemäß Pkt. 2.1a) und 2.1b) hat so früh als möglich zu erfolgen, spätestens jedoch 6 Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen. Ausgenommen sind Maßnahmen in Bereichen einer erweiterten Koordinierung entsprechend Abschnitt I, Pkt. 2.3.
- Die Daten der Meldungen mit allen aktuellen und geplanten Maßnahmen werden wöchentlich den meldenden Leitungsbetreibern zur Verfügung gestellt. Die zuständigen SachbearbeiterInnen haben zu prüfen, ob in einem bestimmten Straßenbereich eine eigene Maßnahme gleichzeitig oder in unmittelbarer Folge mit einer bereits gemeldeten Maßnahme durchgeführt werden soll und ob es zu einer gegenseitigen Beeinträchtigung kommen könnte. In diesem Fall hat der/die zuständige SachbearbeiterIn, unabhängig von der Koordinierungstätigkeit der MA 28, mit den anderen betroffenen Dienststellen Kontakt aufzunehmen und eine Abstimmung herbeizuführen.
- Die Bekanntgabe des tatsächlichen Beginnes und des voraussichtlichen Endes einer Baumaßnahme gem. Punkt 2.1a) und 2.1b) hat spätestens zwei Tage vor Beginn zu erfolgen.
- Für jeden einzelnen in einer straßenpolizeilichen Bewilligung festgelegten Straßenzug einer Umleitungsstrecke ist umgehend durch den Bauwerber eine gesonderte Meldung vorzunehmen, sofern diese Meldung nicht automatisiert durch die MA 46 ins EAZV eingemeldet wird.
- Änderungen betreffend Umfang, Bautermine, Fertigstellung sowie Stornierung der Arbeiten bzw. Beendigung der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen sind umgehend vom Bauwerber zu melden.
- Bei der Endmeldung der Baumaßnahme ist durch den Bauwerber das Aufgrabungsmaß mittels der von der MA 28 zur Verfügung gestellten EDV-Applikation elektronisch zu melden.
- Weiters werden den meldenden Leitungsbetreibern Erinnerungs- und Mahnlisten zur Verfügung gestellt. Diese enthalten alle gemeldeten Baumaßnahmen, deren geplanter Baubeginn oder deren geplantes Ende bevorsteht bzw. überschritten wurde. Gegebenenfalls ist eine Richtigstellung unverzüglich durchzuführen.

2.3 Erweiterter Koordinierungsbereich („Koordinierungszone“):

Um eine „Erweiterte Koordinierung“ einzelner Antragsteller bzw. Bauwerber durchzuführen, werden durch die MA 28 definierte „Koordinierungszonen“ vorgegeben. In diesen Bereichen sind Zeitfenster definiert, in welchen die Bauwerber Aufgrabungen durchzuführen haben. In diesen Bereichen erfolgt die definitive Wiederherstellung im Wege der MA 28. Anschließend wird ein absolutes Aufgrabungsverbot für das laufende Kalenderjahr und die darauffolgende Dauer von 3 Jahren ausgesprochen.

Diese Bereiche werden in gleicher Weise wie geplante Maßnahmen der MA 28 gehandhabt.

2.4 Baulose zur übergeordneten Koordinierung:

Geplante Maßnahmen sind mindestens 3 Jahre im vornhinein einzumelden. Davon betroffen sind Maßnahmen größeren Umfangs, Rohrlegungen, Leitungsarbeiten oder Grabungsarbeiten mit einer Länge von über 500 m, sowie Neuherstellungen größer als 5000 m², wenn diese auf einer Hauptstraße A+B ausgeführt werden müssen, oder sich in einer gesondert ausgewiesenen Koordinierungszone befinden.

3 Aufgrabungen im Einflussbereich von Objekten und Gleiszonen:

Für Aufgrabungen im Einflussbereich von unter- bzw. oberirdischen Objekten (z.B. Tunnel, Tiefgaragen, Brücken, Gebäude etc.) ist vor dem Abschluss der privatrechtlichen Einzelvereinbarung die Zustimmung des Erhalters der Objekte einzuholen.

Für Aufgrabungen und Bauführungen im Einflussbereich von U-Bahn-Objekten (z.B. U-Bahn-Tunnel, Stationsbauwerke, Brücken etc.) kommen die Anrainerbestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 gemäß § 42 und § 43 (Bauverbots- und Gefährdungsbereich) zur Anwendung.

Die Bewilligungspflicht gem. § 43 Abs. 3 entfällt, wenn es sich um Anlagen (Aufgrabungen, Bauführungen etc.) handelt, für die nach einer anderen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschrift eine Bewilligung erteilt wurde, das Eisenbahnunternehmen in diesem Verfahren Partei- oder Beteiligtenstellung hatte und den Einwendungen (Vorschreibungen) hinsichtlich einer Gefährdung des Eisenbahnbetriebes (Eisenbahnbauwerkes) Rechnung getragen wurde.

Bei der Durchführung von Arbeiten in der Gleiszone von Straßenbahnen ist die Zustimmung des die Gleisanlagen betreibenden Eisenbahnunternehmens einzuholen.

Gegebenenfalls ist ein Arbeitsübereinkommen zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (Wiener Linien) abzuschließen.

Die Gleiszone umfasst:

- eigene Bahnkörper
- selbständige Gleiskörper (zwischen den baulichen Begrenzungen – Bordsteine)
- bei in die Fahrbahn eingebetteten Gleisen auch den Bandbereich (bis zu 1 m breit)

4 Aufgrabungen entlang bzw. neben betonierten Flächen:

Bei Aufgrabungen entlang bzw. neben einer Betonkonstruktion (Betonfahrbahn, Unterlagsbeton, Kofferungsbeton u.a.m.) ist für eine kraftschlüssige, tragfähige Hinterfüllung mit fließfähigem, selbstverdichtendem Verfüllmaterial (SVM) zu sorgen.

Der Übergriff im Bereich der Betonkonstruktion entfällt dadurch. Bei eventuellen Setzungen ist die Betonkonstruktion auf die gesamte Breite bzw. Länge zu erneuern.

5 Schutz von Grünflächen und Bäumen:

Die jeweiligen Bedingungen der MA 42 betreffend den Schutz von Grünflächen und Bäumen sind einzuhalten.

Das Einvernehmen mit der MA 42 ist vor Baubeginn herzustellen.

Werden von einem Einbautenträger Wurzelschutzvorrichtungen (Paneele, Schutzverrohrungen usw.) im Zuge einer Legung verbaut, sind diese verpflichtend vom Bauwerber im ZLK einzumelden. Die Herstellung von Schutzmaßnahmen der Einbauten gegenüber Baumwurzeln hat grundsätzlich auf Kosten und Veranlassung des Bauwerbers zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Schutzmaßnahmen, die aufgrund straßenbaulicher Maßnahmen, verursacht durch die MA 28, entstehen.

Für Schäden an bestehenden Wurzelschutzvorrichtungen, die im Zuge einer Aufgrabung verursacht werden, haftet sowohl der Bauführer als auch der Bauwerber zur ungeteilten Hand, wobei die Stadt Wien schad- und klaglos zu halten ist.

6 Freihaltebereich für Fassadenbegrünungen:

Damit die Planung und die Errichtung von Fassadenbegrünungen in Zukunft wirtschaftlich durchgeführt werden kann, soll sowohl im Zuge der Konzeption als auch bei der Errichtung neuer Trassenführungen, im Speziellen bei Längslegungen im Gehsteigbereich, berücksichtigt werden, dass ein zumindest 50 cm breiter Streifen entlang der Baulinie einbautenfrei gehalten wird.

Hausanschlussleitungen (Querungen) sowie oberirdische Einbauten (z.B. Schaltschränke, Hausanschlusskästen) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Hausanschlusskästen bzw. Schaltschränke sollen nach Möglichkeit im angespeisten Gebäude untergebracht oder zumindest hinter der Baulinie auf Privatgrund (vorausgesetzt eine passende Fläche steht zur Verfügung) situiert werden.

7 Fahrradabstellanlagen:

Fahrradabstellanlagen im Eigentum von Firmen, Privaten, usw. dürfen weder versetzt noch entfernt werden. Sollte die betroffene Anlage dennoch wiederrechtlich ohne Einverständnis des Eigentümers demontiert werden, geht die Haftung für verschwundene bzw. kaputte Fahrräder, die dort abgesperrt abgestellt wurden, zum Verursacher.

Sollte eine Anlage auf Grund Bauarbeiten entfernt werden müssen, ist dies 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn der MA 28 schriftlich mitzuteilen.

8 Scooter:

Bei Arbeiten, Baustofflagerungen u.dgl. im Bereich von Scooter-Abstellflächen ist rechtzeitig vor Baubeginn der Straßenerhalter (MA 28) per E-Mail (fahraeder@ma28.wien.gv.at) oder unter 01/4000 49600 zu verständigen. Sollte hierbei eine Entfernung bzw. Deaktivierung der Scooter-Abstellfläche erforderlich sein, ist zumindest 2 Wochen vorher der Straßenerhalter zu kontaktieren, widrigenfalls ist eine Beanspruchung dieser Fläche nicht möglich.

9 ÖNORM B 2533:

Die ÖNORM B 2533 idgF wird als verbindlich erklärt, sofern in den nachstehenden Abschnitten und Punkten nichts Anderes festgelegt wird.

10 Überdeckung von Leitungen oder allfälligen Schutzverrohrungen:

Die Überdeckung hat im Bereich einer Fahrbahn mindestens 1,00 m und im Bereich eines Gehsteiges oder allen anderen Flächen mindestens 0,65 m zu betragen. Die Oberkante von unterirdischen Anlagen (Schächte u. dgl.) muss unterhalb der anstehenden gebundenen Schichten der Gehsteig- bzw. Fahrbahnkonstruktion liegen. Eine Unterschreitung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der MA 28 zulässig.

Die Seichtlage der Einbauten ist lage- und höhenmäßig zu erfassen. Diese Unterlage ist der MA 28 jedenfalls bis zum Abschluss der Aufgrabung per E-Mail an post@ma28.wien.gv.at zu übermitteln.

Werden Seichtlagen nicht bekannt gegeben, so sind dadurch eventuell entstehende Mehrkosten bei Straßenbauvorhaben vom Leitungsbetreiber zu tragen. Totgelegte Leitungen sind grundsätzlich umgehend auf Kosten des Leitungsbetreibers aus dem Straßenbereich zu entfernen. Im Einvernehmen mit der MA 28 können totgelegte Leitungen auch zu einem späteren Zeitpunkt auf Kosten des Leitungsbetreibers im Rahmen eines Straßenbauvorhabens entfernt werden.

Funktionslose Baulichkeiten, welche sich im Bereich des Arbeitsraumes befinden, sind auf Kosten des Bauwerbers bzw. Bauführers zu entfernen. Für diese Entfernung ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Baulichkeiten erforderlich und dem Ansuchen um Abschluss einer privatrechtlichen Einzelvereinbarung bei der MA 28 beizulegen.

Für Schäden, die durch die Entfernung der unterirdischen Baulichkeit entstehen, haften der Bauführer und Bauwerber zur ungeteilten Hand. Die Stadt Wien ist diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.

Hinweis: Für die Ermittlung des Eigentümers steht der Zentrale Leitungskataster der MA 28 oder das Grundbuch zur Verfügung.

11 Baustellenkontrolle und Überwachung der entsprechenden Auflagen:

Die Überwachung, dass die entsprechenden Auflagen der privatrechtlichen Vereinbarung und der Aufgrabungs- und Wiederinstandsetzungsvorschrift vom Bauführer eingehalten werden, obliegt dem jeweiligen Bauaufsichtsorgan des Bauwerbers.

Die MA 28 führt nur stichprobenweise Baustellenkontrollen durch.

12 Baustelleninformation:

Vor und im Zuge der Bauausführung ist die betroffene Bevölkerung über Art, Notwendigkeit, Dauer und angeordnete Nachtarbeit der vorgesehenen Maßnahmen mittels Informationsblättern und vor Ort mit Baustelleninformationstafeln zu informieren.

Die Tafeln sind bei allen Maßnahmen im Straßenbereich mit einer Baudauer von mehr als 1 Woche oder einer Länge von mehr als 50 m im Regelfall am Anfang und am Ende der Baustelle aufzustellen.

Die Informationsblätter sind jeweils auch an die/den jeweilige/n BezirksvorsteherIn und die zuständige Außenstelle des Stadtservices zu übermitteln.

Zusätzlich zur Baustelleninformationstafel ist vom Bauführer immer eine Firmentafel, auf der die Firmenbezeichnung und Anschrift ersichtlich sind, aufzustellen.

13 Straßenzustandsfeststellung:

Vorhandene Straßenschäden in angrenzenden Flächen einer geplanten Aufgrabung sind zumindest 1 Woche vor Inangriffnahme der Arbeiten der MA 28 elektronisch per E-Mail an post@ma28.wien.gv.at unter Angabe der Örtlichkeit zu melden. Die Beweissicherung ist durch den Bauwerber durchzuführen.

14 Vermessungszeichen:

Festpunkte der Stadtvermessung sowie andere Vermessungselemente dürfen weder eigenmächtig entfernt noch beschädigt werden.

Eine gegebenenfalls erforderliche Verlegung solcher Festpunkte oder anderer Vermarkungen ist beim Magistrat bzw. beim Vermessungsamt zu beantragen.

15 Hohlräume im Straßenkörper, Belassung von Baugrubensicherungen:

Werden im Zuge einer Aufgrabung, Minierung oder Bohrung Hohlräume festgestellt, so sind diese, im Einvernehmen mit der MA 28, vollständig kraftschlüssig mit geeignetem Material auszufüllen und zu verdichten. Bei Verwendung von SVM ist eine mechanische Verdichtung nicht erforderlich.

Baugrubensicherungen dürfen nicht belassen werden, außer zwingende technische Rücksichten erfordern dies und die ausdrückliche Zustimmung der MA 28 liegt vor.

16 Pölzung:

Pölzungen dürfen grundsätzlich nicht belassen werden, außer zwingende technische Rücksichten erfordern dies und die ausdrückliche Zustimmung der MA 28 liegt vor. In diesem Fall sind Pölzungen jedenfalls auf mindestens 100 cm unter der Fahrbahnoberkante zurückzubauen.

17 Funde:

Funde von archäologischem Wert sind gemäß § 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz dem Denkmalamt unverzüglich zu melden.

18 Baustelleneinrichtung und -absicherung:

Die Bestimmungen der RVS 03.02.12 – Fußgängerverkehr sowie der ÖNORM V 2104 sind einzuhalten.

Das Einschlagen von Eisenstangen oder das Bohren von Löchern zwecks Anbringung von Abschränkungen und dergleichen in die Straßenkonstruktion ist untersagt.

Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schachtdeckel, Schaltkästen, Hydranten, Schieberkästen und dergleichen sind von Lagerungen freizuhalten.

19 Staubentwicklung:

Auf die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Maßnahmen zur Vermeidung von unnötiger Staubentwicklung wird hingewiesen.

20 RVS – Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen und Normen:

Auf die einschlägigen RVSs und Normen wird hingewiesen, die während der Planung als auch Ausführung einzuhalten sind.

21 Kündigung der Einzelvereinbarung:

Im Falle der Kündigung der privatrechtlichen Einzelvereinbarung (insbesondere durch „AGB-widrige“ Ausführung der Arbeiten bzw. durch einen groben Verstoß gegen die Grundsatzvereinbarung) verpflichtet sich der Bauwerber, nach Aufforderung durch die MA 28, ohne Verzug die Arbeiten einzustellen und den betroffenen Straßenabschnitt unter gleichzeitigem Verzicht auf eine Entschädigung binnen zwei Wochen zu räumen und entsprechend Abschnitt I, Pkt. 17 vorzugehen.

Von dieser Kündigung ist der Bauführer durch den Bauwerber sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Kosten der dadurch notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Herstellung der Straße sind vom Bauwerber zu tragen. Des Weiteren verpflichtet sich der Bauwerber hinsichtlich aller Schäden, welche durch eine verzögerte Räumung entstehen, die MA 28 schad- und klaglos zu halten.

22 Räumung und Säuberung der Baustelle:

Der Bauwerber ist verpflichtet, die Baustelle sowohl nach Verfüllung der Künette oder Baugrube bzw. bei Kündigung der Einzelvereinbarung als auch nach Fertigstellung der Wiederherstellungsarbeiten von allen übrigbleibenden Materialien zu räumen und zu säubern. Ebenso sind an der Verkehrsfläche haftende Beton- und Asphaltreste vorsichtig zu entfernen. Verschmutzte Schächte sowie deren Rohrleitungen sind zu reinigen. Beschädigungen an Rohrleitungen anderer Leitungsbetreiber sind zu dokumentieren und den jeweiligen Betreibern unverzüglich zu melden.

Wird diesen Verpflichtungen zur Prüfung und Wiederherstellung nicht entsprochen, so kann dies von der MA 28 auf Kosten des Bauwerbers veranlasst werden.

23 Haftung:

Der Bauwerber und der Bauführer haften zur ungeteilten Hand vom Beginn der Arbeiten bis zum Ende des dritten auf das Aufgrabungsjahr folgende Jahr für alle Schäden und Schadensfolgen, die durch die Arbeiten verursacht wurden.

In diesen Fällen hat der Bauwerber die MA 28 schad- und klaglos zu halten.

Der Bauwerber haftet der MA 28 für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung und den Bestand seiner Anlage herbeigeführten Schäden und hat die MA 28 auch bei Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen die MA 28 erheben, schad- und klaglos zu halten.

Für allfällige Schäden an den dem Leitungsbetreiber gehörenden Leitungen, die durch den Straßen- und Fußgängerverkehr sowie durch den Bau und den Betrieb von Einbauten entstehen, übernimmt die Stadt Wien keinerlei Haftung. Davon ausgenommen, sind lediglich Schäden, die durch die Stadt Wien oder von ihr beauftragte Unternehmen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

ABSCHNITT II

Vorschriften für Aufgrabungen und deren Schließung sowie die Verfüllung von Künetten einschließlich der vorläufigen Wiederherstellung der Straßenkonstruktion

1 Arbeitsdurchführung:

Die Arbeiten sind entsprechend den behördlichen Vorgaben (§ 90 StVO) durchzuführen. Die Dauer der Verkehrsbehinderung und die Belästigung der Bevölkerung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Werden Schieberkappen und dgl. eingebaut, so ist v.a. im befahrbaren Bereichen darauf zu achten, dass auf Dauer keine lage- und höhenmäßige Verschiebung eintreten kann. Unterlagen aus gebrannten Ziegeln sind nicht zulässig.

2 Verwendung von Aufbruchs- und Verdichtungsgeräten:

Bei der Verwendung von Aufbruchs- und Verdichtungsgeräten ist darauf zu achten, dass an den angrenzenden Baulichkeiten Schäden und Schadensfolgen infolge von Erschütterungen vermieden werden.

3 Aufbruch von Pflastermaterial:

Pflastermaterial (Natursteinpflaster, auch unter bituminösen Decken, sowie Betonsteine und Betonplattenpflaster, Randbegrenzungen und dgl.) muss mit besonderer Sorgfalt aufgebrochen werden und ist im gereinigten Zustand auf einen von der MA 28 festgelegten Ort zu transportieren. Für die angelieferte Menge an Steinmaterial wird dem Lieferanten ein Lieferschein ausgestellt. Für die definitive Wiederinstandsetzung werden nur jene Steinmengen von der MA 28 nach Vorlage der entsprechenden Lieferscheine ausgegeben, die im Zuge des Aufbruches der MA 28 übergeben wurden. Es sind daher vom Bauwerber der Aufgrabung der MA 28 alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben, aus denen ersichtlich ist, wie viel und welches Material im Zuge einer Aufgrabung interimistisch auf einen Stützpunkt der MA 28 geliefert wurde.

Etwaige entstehende Fehlmengen (z.B. durch Verfuhr auf Deponie, Materialverluste, Materialbeschädigungen) sind auf Kosten des Bauwerbers zu ersetzen.

Eine Deponierung von Pflastermaterial auf Kosten und Veranlassung des Bauwerbers ist nur bei ausdrücklicher Anordnung durch die MA 28 möglich.

4 Verfüllen der Künetten und Verdichten des Verfüllmaterials:

4.1 Vorbemerkungen:

Die nachstehenden Schichtstärken verstehen sich im verdichteten Zustand. Für die im Bereich der Fahrbahnkonstruktionen (Instandsetzungszone) einzubringenden korngestuftes Gemische aus Gestein sind die „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ (RVS) zu beachten. Es gilt die zum Zeitpunkt der Aufgrabungszustimmung gültige RVS 13.01.43 „Instandsetzung nach Grabungsarbeiten“, wobei Brechkorn zu verwenden ist.

Das Einschlämmen von Künetten ist nicht zulässig.

In den Wintermonaten sind die Künetten grundsätzlich zur Gänze mit frostsicherem und nicht gefrorenem Material zu verfüllen.

Der zu verfüllende Bereich einer Künette setzt sich aus 3 Zonen zusammen (siehe Abbildung 1, Abschnitt I Pkt. 1 bzw. Anhang B):

- a) **Leitungszone:**
Die Leitungszone umfasst den Raum zwischen der Grabensohle und den Grabenwänden bis zu einer Höhe von 30 cm über dem Scheitel der Leitung bzw. der Oberkante der Ummantelung.
Sollte aus sicherheitstechnischen Vorschriften eine andere Höhe der Leitungszone notwendig sein, ist zeitgerecht das Einvernehmen mit der MA 28 herzustellen.
- b) **Verfüllzone:**
Der Bereich der Verfüllzone erstreckt sich von der Oberkante der Leitungszone bis zur Unterkante der Instandsetzungszone.
- c) **Instandsetzungszone:**
Der Bereich der Instandsetzungszone erstreckt sich vom Planum der Verfüllzone (Unterbauplanum) bis zur Straßenoberfläche.

4.2 Die Verfüllzonen der Künetten bzw. Baugruben:

Die Verfüllzonen der Künetten bzw. Baugruben sind mit Verfüllmaterial verdichtbarer Güte (siehe Pkt. 4.5 dieses Abschnittes) lagenweise zu verfüllen und zu verdichten (siehe auch Anhang B) und zwar:

- a) in befestigten Fahrbahnen bis 60 cm unter die Fahrbahnoberkante,
- b) in befestigten Gehsteigen bis 22 cm unter die Gehsteigoberkante,
- c) in unbefestigten Fahrbahnen und Gehsteigen: bis zur Fahrbahn- bzw. Gehsteigoberkante.

4.3 Verfüllen von Minierungen oder schmalen Baugruben (Schlitzen):

Wenn bei Aufgrabungen unter Randbegrenzungen und deren Fundamenten und dgl., schmalen Baugruben (Schlitzen), kavernenartigen Hohlräumen eine Verdichtung des Verfüllmaterials nicht möglich ist, ist eine Verfüllung solcher Hohlräume kraftschlüssig mit geeignetem selbstverdichtendem Verfüllmaterial vorzunehmen.

4.4 Einbau des Verfüllmaterials:

Die Schichthöhen sind den verwendeten Verdichtungsgeräten anzupassen, dürfen jedoch 50 cm nicht überschreiten. Jede Lage des eingebrachten Verfüllmaterials ist maschinell zu verdichten.

Die Verdichtung hat so zu erfolgen, dass am Planum der Verfüllzone (Unterbauplanum) bei der Durchführung von Lastplattenversuchen mit einer Lastplatte von 700 cm² zwischen den Laststufen $p_1 = 0,1 \text{ MN/m}^2$ und $p_2 = 0,2 \text{ MN/m}^2$ die in Anhang B festgelegten Verformungsmodule erreicht werden (siehe Anhang B).

4.5 Austausch des Verfüllmaterials:

Zur Wiederverfüllung vorgesehene Aushubmaterial, welches im Zuge der Aushubarbeiten aus der Künette bzw. Baugrube gewonnen wurde, darf weder gefroren noch zu stark durchnässt sein und muss eine solche Kornzusammensetzung aufweisen, dass die geforderten Verdichtungswerte (Tragfähigkeit) problemlos erreicht werden.

Können die in Pkt. 4.4/Anhang B geforderten Verdichtungswerte mit dem aus der Künette bzw. Baugrube gewonnenen Aushubmaterial nicht erreicht werden, ist für die Verbesserung oder den gänzlichen Austausch des Verfüllmaterials zu sorgen.

In diesem Fall ist als Verfüllmaterial nicht bindiges bis schwach bindiges, gemischtkörniges Kant- oder Brechmaterial aus Gründen der Verdichtbarkeit sowie Standfestigkeit oder fließfähiges, selbstverdichtendes Verfüllmaterial (SVM) zu verwenden.

Das Größtkorn ist für Grabenbreiten $\leq 1,10$ m mit 32 mm zu begrenzen. Künetten mit großem Querschnitt (Künettenbreite $\geq 1,10$ m) sind jedoch mit Künettenfüllmaterial der Körnung 0/45 zu verfüllen.

Um eine gute Verdichtbarkeit, Tragfähigkeit sowie Standfestigkeit zu gewährleisten, ist eine möglichst stetige Sieblinie mit einer breiten Proctorkurve anzustreben.

4.6 Verfüllen der Instandsetzungszone:

Von der nach Pkt. 4.2 erreichten Verfüllhöhe sind die Künetten bzw. Baugruben bis zur Fahrbahnoberkante bzw. bis zur Gehsteigoberkante ausnahmslos mit korngestuften Gemischen aus Brechkörnungen 0/32 mm bzw. mit entsprechenden Recyclingbaustoffen für mechanisch stabilisierte obere Tragschichten mit optimalem Wassergehalt lagenweise zu verfüllen.

Bei schmalen ($\leq 0,45$ m) bzw. breiten Künetten ($\geq 1,10$ m) ist die maximale Korngröße einvernehmlich mit der MA 28 abzustimmen.

Von den Lieferfirmen der korngestuften Gemische ist der Nachweis der Mitgliedschaft beim Güterschutzverband bzw. Recyclingverband und die Vorlage der Ergebnisse der von diesen laufend durchgeführten Materialprüfungen (Eigen- und Fremdüberwachung) zu verlangen und bei Anforderung der MA 28 vorzulegen.

Es dürfen ausnahmslos Recyclingbaustoffe der Qualität U-A gemäß der Recyclingbaustoffverordnung verwendet werden.

Sollte keine entsprechende Mitgliedschaft der Lieferfirma bestehen, sind die erforderlichen Kontrollprüfungen sowie die laufende Materialqualität durch eine autorisierte Prüfanstalt nachzuweisen und der MA 28 vorzulegen.

Die ermittelten Ergebnisse müssen den Vorschriften der MA 28 entsprechen.

Weist die bestehende Fahrbahn- bzw. Gehsteigkonstruktion eine größere Schichtdicke als 60 cm bzw. 22 cm, ist bereits ab dieser Tiefe mit korngestuften Gemischen zu verfüllen.

4.7 Recyclingbaustoffe:

Bei der Verwendung von wiederaufbereiteten Baustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die entsprechenden Richtlinien betreffend technischer Eignung sowie Umweltverträglichkeit für Recycling-Baustoffe einzuhalten.

Recyclingbaustoffe dürfen nur von jenen Anbietern abgerufen werden, welche dem Güterschutzverband bzw. Recyclingverband angehören. Die zur Verwendung gelangenden Recyclingbaustoffe müssen entsprechend den einschlägigen Richtlinien („Gütezeichen Recycling-Baustoffe“) geprüft worden sein.

Bei der Verwendung von RG-Material oder RM-Material darf der Asphaltanteil max. 20 % betragen. Dem Verwendungszweck entgegenstehende Bestandteile wie organische Stoffe (z.B. Holz, Humus), Hochbaurestmassen (z.B. Ziegel, Glas, Keramik, Materialien aus Gips) sowie komprimierbare Stoffe (z.B. Styropor) sind zur Verfüllung nicht zugelassen.

Die Verwendung von recyceltem Asphaltmaterial (RA bzw. RAB) zur Verfüllung von Künetten ist nicht zulässig.

4.8 Nicht geeignetes Aushubmaterial – Abfallwirtschaftsgesetz:

Für Aushubmaterial, welches nicht zur Wiederverfüllung geeignet ist, sind beim Wegschaffen die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) und die einschlägigen Verordnungen (z.B. Deponieverordnung) zu beachten.

4.9 Fließfähiges, selbstverdichtendes (stabilisiertes) Verfüllmaterial (SVM):

Um eine vollständige kraftschlüssige Auffüllung aller Hohlräume und eine entsprechende Verdichtung, insbesondere in der Leitungs- und Verfüllzone sowie in engen Arbeitsräumen, schmalen Künetten, Minierungen und kavernenartigen Hohlräumen zu erreichen, ist der Einsatz von selbstverdichtende Verfüllmaterial (SVM) zu bevorzugen.

Die Verwendung von fließfähigem, selbstverdichtendem Verfüllmaterial (SVM) ist nur zugelassen, sofern das Material der ON-Regel 23131 „Verfüllung mit stabilisierten, fließfähigen Verfüllmaterialien (SVM), Kriterienkatalog für stabilisierte Verfüllmaterialien“ entspricht. Die Wiederaufgrabbarkeit wird abweichend von der ON-Regel 23131 für alle Zonen mit einer einaxialen Druckfestigkeit (geprüft am Würfel 20 x 20 x 20 cm) nach 28 Tagen mit $\leq 0,6 \text{ N/mm}^2$ (6 kg/cm^2) festgelegt.

Hinweis:

Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Verwendung von SVM ist eine sofort bei der Verfüllung gezogene Pölzung. (Auf die besondere Regelung in Abschnitt I Pkt. 12 wird hingewiesen.)

Die Verfüllung der Leitungszone hat nach dem Stand der Technik und den Regeln der Einbautenträger zu erfolgen. Die vollständige Auffüllung aller Hohlräume ist so auszuführen, dass keine Setzungen in den darüber liegenden Schichten (Verfüllzone und Instandsetzungszone) erfolgen können.

Der Einbau von SVM in der Instandsetzungszone einer Fahrbahn ist nur mit Zustimmung des Straßenerhalters (MA 28) möglich.

Im Gehweg bzw. Gehsteigbereich ist dies immer gestattet. Hier hat das korngestufte Gemisch aus Brechkörnungen 0/32 zusätzlich den Anforderungen für mechanisch stabilisierte obere Tragschichten zu entsprechen.

Die Verfüllung hat mit SVM so zu erfolgen, dass eine durchgehende kraftschlüssige Verfüllung bis zur Unterkante der gebundenen Straßenkonstruktion erreicht wird. Dabei ist die Fließfähigkeit so zu wählen, dass beim Einbau die Verfüllung aller Hohlräume (Ausbruchzwickel) gewährleistet wird.

Übergriffe im Fahrbahn- und Gehsteigbereich können dann entfallen.

Eventuell im Zuge der Aufgrabungstätigkeit beschädigte geschnittene Ränder der Künette sind mittels nochmaligem Schneiden in einer Mindestentfernung von 10 cm vom Künettenrand zu begradigen. Eine mit SVM verfüllte Künette ist jedoch aus technischen Gründen mindestens mit einer Breite von 0,45 m wiederinstandzusetzen, da sonst einerseits der Einbau der Gehsteigkonstruktion nur schwer einwandfrei erfolgen kann und andererseits die druckverteilende Plattenwirkung der gebundenen Schichte (Unterbeton, bit. Tragschichte) nicht gewährleistet ist. Wenn vom neuen Künettenrand bis zu Randsteinen, sonstigen Begrenzungen, vorhandenen Fugen oder zur Baulinie weniger als 40 cm verbleiben, ist die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Straßenkonstruktion aufzubrechen und gänzlich zu erneuern.

4.10 Durchführung von Lastplattenversuchen:

Bei der Durchführung von Lastplattenversuchen auf der gänzlich verfüllten Künette bzw. auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte müssen unter Verwendung einer Lastplatte von

700 cm² zwischen den Laststufen $p_1 = 0,2 \text{ MN/m}^2$ und $p_2 = 0,4 \text{ MN/m}^2$ die im Anhang B festgelegten Verformungsmodul erreicht werden.

Grundsätzlich ist der Nachweis auch durch die dynamische Lastplatte möglich. Bei tatsächlich ausgeführten Künettenbreiten unter 45 cm ist aus technischen Gründen der Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung des Verfüllmaterials jedenfalls mittels dynamischer Lastplatte zu erbringen.

Durch Einbautenträger können selbständig dynamische Lastplattenversuche durchgeführt werden. Hierfür bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der MA 28. Die Messprotokolle sind der MA 28 per E-Mail (post-aufinfo@ma28.wien.gv.at) zu übermitteln.

4.11 Rammsondierungen:

Bei Künetten mit einer Überdeckung der Leitungszone von mehr als 2,50 m sind zur Überprüfung der Verdichtung auch Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde gemäß ÖNORM B 4419 Teil 1 zulässig.

Die Anzahl der Schläge pro 10 cm Eindringtiefe muss in der Instandsetzungszone mindestens 7, darunter mindestens 5 betragen.

4.12 Verfüllen von Querungen, Hausanschlüssen und kleineren Aufgrabungen im

Fahrbahnbereich:

Aufgrabungen im Fahrbahnbereich mit einer Länge bis 3,0 m in Richtung der Straßenachse und einer Breite bis 1,0 m sowie alle Fahrbahnquerungen, Aufgrabungen zur Herstellung eines Hausanschlusses, Auswechslung von Schiebergruppen u. dgl. sind ausschließlich mit Austauschmaterial gemäß Pkt. 4.5 bis 4.8 zu verfüllen.

5 Wiederherstellung der Straßendecke:

Die Festlegung, ob eine sofortige definitive Wiederherstellung oder aus Koordinierungsgründen eine provisorische Wiederherstellung der Straßendecke erfolgt, obliegt der MA 28.

Abhängig von dieser Festlegung, dem Zeitpunkt und eventuellen technischen Gründen wird von der MA 28 die Ausführung der provisorischen Deckschicht (Kaltmischgut oder Heißmischgut) vorgeschrieben.

5.1 Provisorische Deckschichte mit Kaltmischgut:

Die provisorische Schließung der Künette mit Kaltmischgut hat grundsätzlich gemäß RVS 13.01.43 nur mit ausdrücklicher Zustimmung der MA 28 zu erfolgen (siehe Anhang C).

Eine geänderte Schichtdicke kann in Sonderfällen (z.B. Busstrecke, Umleitungsstrecke, usw.) von der MA 28 angeordnet werden.

5.2 Provisorische Deckschichte mit Heißmischgut:

Im Regelfall hat die provisorische Schließung der Künette mit Heißmischgut gemäß RVS 13.01.43 zu erfolgen (siehe Anhang C).

Auf Radwegen und im Bereich von bewilligten Schanigärten ist die provisorische Instandsetzung abweichend zur RVS 13.01.43 mit mindestens 6 cm bituminöser Tragschichte vorzunehmen.

Eine geänderte Schichtdicke kann in Sonderfällen (z.B. Busstrecke, Umleitungsstrecke, Nebenstraßen in Siedlungsgebieten usw.) von der MA 28 angeordnet werden.

Die Herstellung von Überhöhungen der vorläufig wiederhergestellten Straßendecke gegenüber den übrigen Straßenflächen ist unzulässig.

Im Arbeits-/Baubereich gelegene Straßenabschnitte einschließlich dort befindliche Gleisanlagen, Radwege, Gehsteige, Gehwege, Ersatzwege, Überbrückungen und der gleichen sind in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Vertragspartner haben dafür zu sorgen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Arbeits-/Baustellenbereiche, Abtreppungen und Überbrückungen sowie Ersatzgehsteige und Fußgängerumleitungen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette im Fahrbahn- und Gehsteigbereich verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten. Behinderungen jeglicher Art sind zu vermeiden.

5.3 Verantwortung für den verkehrssicheren Zustand der vorläufig wiederhergestellten Straßendecke:

Der Bauführer der Aufgrabung hat auf seine Kosten und Gefahr (Haftung) die vorläufig wiederhergestellte Straßendecke auf die Dauer von 40 Tagen ab der Vollzugsmeldung in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

Dazu muss der Bauführer in dem Vertrag mit der MA 28 (Vereinbarung mit dem Bauführer) bzw. im Ersuchen um eine privatrechtliche Einzelvereinbarung verpflichtend eine verantwortliche Ansprechperson mit Telefonnummer bekannt geben.

5.4 Sofortige endgültige Wiederherstellung:

Bei einer sofortigen endgültigen Wiederherstellung hat die Künettenverfüllung (gem. Pkt. 4.2 und 4.8) grundsätzlich bis zur Unterkante der bituminösen Tragschichte bzw. des Betons oder Pflasters zu erfolgen.

Die definitive Schließung darf aber nur dann durchgeführt werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte für mechanisch stabilisierte Tragschichten erreicht wurden (siehe Anhang B).

Im Fall einer vereinbarten Sofortschließung ist grundsätzlich der Bauführer der Aufgrabung für die Aufrechterhaltung der Absperrungen bis zum Eintreffen der Instandsetzungsfirma verantwortlich.

Dazu muss der Bauführer in dem Vertrag mit der MA 28 (Vereinbarung mit dem Bauführer) bzw. im Ersuchen um eine privatrechtliche Einzelvereinbarung verpflichtend eine verantwortliche Ansprechperson mit Telefonnummer bekannt geben.

6 Mängel:

Sollten Mängel (z. B. Setzungen, mangelhaftes Provisorium usw.) auftreten, so ist deren umgehende Behebung vom Leitungsbetreiber auf seine Kosten zu veranlassen.

Wenn der Bauwerber seiner Verpflichtung zur Behebung von Setzungen bei provisorisch geschlossenen Künetten, die zu einer Gefährdung der Sicherheit von Verkehrsteilnehmern, Lärmbelästigung von Anrainern und dgl. führen können, nicht nachkommt, wird seitens der MA 28 eine provisorische Behebung durchgeführt.

Hierfür wird von der MA 28 dem Verpflichteten ein Pauschalbetrag von EUR 1.200,- (inkl. USt.) pro Einsatz in Rechnung gestellt. Bei Flächen > 5 m² werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich des o.a. Pauschalbetrages verrechnet.

Folgende Vorgehensweise wird festgelegt:

1. Schäden bzw. Setzungen bei provisorisch geschlossenen Künetten, die der MA 28 gemeldet werden oder auf Grund eigener Wahrnehmungen ihrer Bediensteten zur

Kenntnis gelangen, werden entweder von der MA 28 behoben oder deren Absicherung durch die MA 48 bis zur Behebung veranlasst.

2. Schäden bzw. Setzungen bei provisorisch geschlossenen Künetten, die bereits durch die MA 48 abgesichert sind, werden in Hauptstraßen ebenfalls wie in Pkt. 1. provisorisch behoben. In Nebenstraßen nur dann, wenn besondere Verkehrsrücksichten dies erfordern.

In beiden Fällen erfolgt keine gesonderte Verständigung des Verpflichteten. Die Rechnung für die provisorische Behebung wird durch die MA 28 im Wege der MA 6 übermittelt.

7 Vorläufige und endgültige Wiederherstellung von Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen, Sonden, taktile Bodeninformationen u. dgl., die im Zuge von Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen zerstört werden:

- 7.1 Der Bauwerber der Aufgrabung hat den Zeitpunkt der Zerstörung bzw. Entfernung von Bodenmarkierungen, taktile Bodeninformationen, Leiteinrichtungen, Verkehrszeichen, Pollern, Radabstellanlagen u. dgl. der MA 28 schriftlich mitzuteilen. Die Zerstörung von Sonden für die Steuerung von Verkehrslichtsignalen ist der MA 33 zu melden.
Die Beschädigung bzw. Entfernung von Induktionsschleifen zur Verkehrszählung sind der MA 46 zu melden.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Bodenmarkierungen, taktile Bodeninformationen, Leiteinrichtungen, Verkehrszeichen, Poller, Radabstellanlagen u. dgl. erfolgt ausschließlich durch die MA 28. Die Wiederherstellung der Sonden erfolgt ausschließlich durch die MA 33.
Die Kosten hierfür sind vom Bauwerber der Aufgrabung zu tragen.
- 7.3 Werden aus Gründen der Gewährleistung Mängel an Straßendecken im Bereich von Bodenmarkierungen und taktile Bodeninformationen behoben, sind diese Bodenmarkierungen und taktile Bodeninformationen zu Lasten des Gewährleistungspflichtigen ebenfalls zu erneuern.

ABSCHNITT III

Neuherstellung und endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion

1 Vorbemerkungen:

Die Neuherstellung bzw. endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion nach Aufgrabungen erfolgt grundsätzlich durch den Auftragnehmer der MA 28 und gemäß den Richtlinien entsprechend dem Anhang F. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen mit der MA 28 oder städtebauliche Verträge mit der Stadt Wien. Zu diesem Zweck ist die provisorische Schließung des Aufgrabungsbereiches bzw. die Beendigung der Baumaßnahmen und die Fertigstellungsmeldung innerhalb 30 Tagen der MA 28 zu übermitteln. Mit Datum des Einlangens der Fertigstellungsmeldung beginnt die 40-tägige Haftungsfrist gemäß Pkt. 5ff, Abschnitt II. Auf Basis der Fertigstellungsmeldung wird eine Anzahlungsrechnung gelegt. Sollte bis zur Durchführung der Wiederherstellung keine Fertigstellungsmeldung bei der MA 28 eingegangen sein, behält sich die MA 28 das Recht vor, die Kosten der Wiederherstellung auf Basis der Instandsetzungsrechnung zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag an den in der privatrechtlichen Einzelvereinbarung als Rechnungsempfänger genannten Vertragspartner zu übermitteln.

Beim Aushub der Künette werden die Randzonen der alten Befestigung in der Regel aufgelockert. Diese Bereiche der Trag- und Deckschichten sind zu entfernen. Setzungen oder Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind auf Grund des Verursacherprinzips ebenfalls in die Vollzugsmeldung einzubeziehen. Diese hat wie im anstehenden Künettenbereich zu erfolgen. Gebundene Tragschichten sind breiter als die darunterliegenden ungebundenen Schichten auszuführen.

- Einbau von Asphaltheißmischgut in Kleinflächen mit Thermobehälter:
Bei Einbau von geringen Heißmischgutmengen ($\leq 1,0$ t) wird der Einsatz von Thermobehältern bei allen Instandsetzungen und Wiederherstellungen nach Aufgrabungen zwingend vorgeschrieben.
- In Hauptstraßen A und B und in Straßen mit Linienbusbetrieb ist die provisorische Instandsetzung mit bituminösem Heißmischgut herzustellen. In allen anderen Straßen erfolgt die provisorische Instandsetzung nach den Vorgaben der MA 28.

Die Deckschichten sind bündig mit der angrenzenden Straßendecke herzustellen.

Ein händischer Einbau von Deckschichtmischgut ist in zusammenhängenden Flächen bei Einbaubreiten $\geq 1,50$ m nur bis 150 m² zulässig.

Die Ausbildung der Ränder von Walzasphalt- und Gussasphaltdecken ist mittels Schneiden auf die gesamte Dicke scharfkantig und geradlinig auszuführen.

Die Verbindung mit dem jeweiligen Altbestand ist je nach der Beschaffenheit der bestehenden Fahrbahn, des Abstellstreifens und des Parkplatzaufbaues durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen und zwar:

- bei Tränk- und Einstreudecken sowie schadhaften (rissigen) Konstruktionen:
durch Vorstreichen oder Beschichten mit bituminösen Bindemitteln.

- bei neuwertigen Konstruktionen:
durch Ausbilden einer Fuge mit den Möglichkeiten
- Vergießen ausgesparter oder nachträglich geschnittener Fugen mit Vergussmasse,
- Verwendung eines 10 mm breiten, schmelzbaren Bitumen-Fugenbandes entsprechend der Dicke der einzubauenden Deckschichte.

Bei der Wiederherstellung von Gehsteigen mit Gussasphalt sind Pressfugen herzustellen, v-förmig einzukerben und zu vergießen.

- Es ist darauf zu achten, dass vor Ablauf der Gewährleistungsfrist alle offenen Fugen zu vergießen sind.
- Dicken und Art der Ausführung der provisorischen Straßenkonstruktion sind dem Anhang C zu entnehmen. Decken und gebundene Tragschichten sind in der gleichen Dicke wie in den angrenzenden Flächen auszuführen.
- Das Ausmaß einer wiederinstandzusetzenden Fläche hat mindestens 0,5 m x 0,5 m zu betragen.
- Eine endgültige Wiederherstellung darf nur dann bestellt und durchgeführt werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte der mechanisch stabilisierten Tragschichten erreicht wurden (siehe Anhang B).

2 Kriterien für die sofortige endgültige Wiederherstellung:

Die sofortige endgültige Wiederherstellung kann nur im Einvernehmen mit der zuständigen Erhaltungsgruppe der MA 28 festgelegt werden. Der Antrag nach sofortiger endgültiger Wiederinstandsetzung hat schriftlich formlos spätestens vier Monate vor Beginn der Grabungsarbeiten durch den Bauwerber zu erfolgen.

Die Künettenverfüllung hat in diesen Fällen (gem. Abschnitt II Pkt. 4) lediglich bis zur Unterkante der bituminösen Tragschichte bzw. des Betons oder Pflasters zu erfolgen. Auf die ordnungsgemäße Ausführung des Unterbauplanums durch den Bauführer ist unbedingt zu achten.

- 2.1** Eine sofortige endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion nach einer Aufgrabung ist dann vorzunehmen:
 - a) wenn dies die MA 28 anordnet,
 - b) grundsätzlich in Hauptstraßen A und B und bei Aufgrabungen länger als 50 m und einer maximalen Tiefe von 2,50 m (ausgenommen Querungen und Arbeitsdurchführungen in der Zeit zwischen 20.12. und 7.1. des folgenden Jahres und aus Koordinierungsgründen).
- 2.2** Eine sofortige endgültige Wiederherstellung von Künetten in Nebenstraßen bis zu einer max. Tiefe von 2,50 m (ausgenommen Querungen und Arbeitsdurchführung in der Zeit zwischen 20.12. und 7.1. des folgenden Jahres) ist auch auf Vorschlag des Bauwerbers im Einvernehmen mit der zuständigen Erhaltungsgruppe der MA 28 möglich. Der im Punkt 2.1. beschriebene Vorgang ist einzuhalten.
- 2.3** Bei einer sofortigen endgültigen Wiederherstellung hat der Bauwerber für die rechtzeitige Verständigung der MA 28 durch deren Beiziehung zur Verkehrsverhandlung für die Aufgrabung zu sorgen.

Bei dieser Verhandlung ist auch der Beginn der anschließenden Inangriffnahme der endgültigen Wiederherstellung festzulegen, der spätestens 4 Werktage nach Abschluss der Künettenverfüllungsarbeiten zu erfolgen hat. Für die Aufrechterhaltung der Absperrungen bis zur Aufnahme der Arbeiten durch die MA 28 ist der Bauführer der Aufgrabung verantwortlich.

Bei einer Terminverzögerung ist die MA 28 mindestens 6 Werktage vor dem festgelegten Wiederherstellungstermin zu verständigen. Bei einer Terminvorverlegung ist die MA 28 ebenfalls mindestens 6 Werktage vor dem tatsächlichen Abschluss der Künettenverfüllung zu informieren. In beiden Fällen ist der neue Baubeginn der endgültigen Wiederherstellung nachweislich per E-Mail (post@ma28.wien.gv.at) vom Bauwerber der MA 28 bekannt zu geben.

2.4 Alternative zur sofortigen endgültigen Wiederherstellung:

Bei zu erwartenden Setzungen aus Witterungsgründen oder auf Anordnung der MA 28 (z.B. infolge Koordinierung) ist die bituminös gebundene Tragschicht unter Berücksichtigung der Übergriffe sofort bis zur Oberkante der angrenzenden Bereiche (niveaugleich) herzustellen.

Nach dem Abklingen von allfälligen Setzungen wird die Tragschicht in der erforderlichen Dicke einschließlich allfälliger Setzungen in der angrenzenden Fahrbahnfläche abgefräst und danach die endgültige Deckschicht aufgebracht.

3 Herstellungstermine:

Der mit der Instandsetzung Beauftragte hat mit der Wiederherstellung vertragsgemäß nach Entgegennahme der Bestellung bzw. gemäß Festlegung der MA 28 zu beginnen. Diese o.a. Frist von 3 Monaten wird um die Dauer verhindernder Witterungsverhältnisse (z.B. Frost, Schneefall u. dgl.) verlängert.

- 3.1** In der Zeit vom 20.12. des laufenden Jahres bis zum 7.1. des folgenden Jahres dürfen endgültige Wiederherstellungsarbeiten nur bei günstigem Bauwetter durchgeführt werden. Der Auftragnehmer der MA 28 haftet auch in diesem Zeitraum nach Ablauf der 40-tägigen Frist für den verkehrssicheren Zustand der bei ihm zur endgültigen Wiederherstellung in Auftrag gegebenen Verkehrsflächen.

ABSCHNITT IV

Prüfungen

1 Allgemeines:

Zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Verfüllung der Künetten (Verfüllzone, Instandsetzungszone) sind Eignungs-, Kontroll- und Abnahmeprüfungen auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Hierbei sind die Bestimmungen und Anforderungen der entsprechenden Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) sowie die technischen Vorschriften der MA 28 einzuhalten.

Die Eignungs-, Kontroll- und Abnahmeprüfungen für die endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion obliegen der MA 28.

2 Abnahmeprüfungen:

Abnahmeprüfungen sind Prüfungen des Auftraggebers (Bauwerbers/Leitungsbetreiber) zur Feststellung, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Prüfungen umfassen die Probenahme und Ausfertigung der Entnahmeprotokolle, Ermittlung der Kennwerte, Ausfertigung der Prüfberichte für Auftraggeber, Auftragnehmer und Straßenverwalter (MA 28).

Wenn der Auftraggeber nicht gleichzeitig Straßenerhalter ist, haben Probenahme und Prüfung vor Ort in Gegenwart von Vertretern des Auftraggebers und des Auftragnehmers sowie des Straßenerhalters zu erfolgen. Der Auftraggeber hat für die rechtzeitige Verständigung aller Beteiligten zu sorgen.

Wird die Probenahme von einer staatlich autorisierten Prüfanstalt durchgeführt, können Auftraggeber und/oder Auftragnehmer bzw. Straßenerhalter auf ihre Anwesenheit verzichten. Prüfungsergebnisse, auch negative, sind daher von der Prüfanstalt direkt und unmittelbar dem Auftraggeber, dem Leitungsberechtigten und der MA 28 zu übermitteln.

Der Straßenerhalter (MA 28) behält sich vor, bei Kenntnisnahme von offensichtlichen Ausführungsmängeln sowie bei unterlassenen Abnahmeprüfungen, selbst die entsprechenden Prüfungen auf Kosten des Bauwerbers/Leitungsbetreiber zu veranlassen.

Die Verrechnung bzw. Rechnungslegung erfolgt dabei direkt von der Prüfanstalt mit dem jeweiligen Bauwerber.

2.1 Ungebundene Schichten

Der ordnungsgemäße Materialeinbau im Bereich der Verfüll- und Instandsetzungszone ist durch Überprüfungen nachzuweisen.

Die Anzahl der Abnahmeprüfungen hinsichtlich Schichtdicke und Verformungsmodul (Tragfähigkeit) ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Länge der Künette/Anzahl der Prüfungen (statisch/dynamisch):

Art der Verkehrsfläche	Prüfungsumfang
≤ 50 m	Stichproben durch MA 28
> 50 m und ≤ 100 m	1 statischer oder 4 dynamische LPV
Je weitere 100 m	1 statischer oder 4 dynamische LPV

Wenn der Abstand zwischen mehreren hintereinander folgenden Künetten (desselben Bauwerbers) weniger als 5,0 m beträgt, ist für die Anzahl der Lastplattenversuche die Gesamtlänge der Einzelkünetten maßgeblich.

Der Nachweis der Tragfähigkeit ist mittels Lastplattenversuch gemäß ÖNORM B 4417 bzw. mittels dynamischer Lastplattenversuche gemäß RVS 08.03.04 zu erbringen. Bei Künetten mit einer Überdeckung der Leitungszone von mehr als 2,50 m kann der Nachweis der Tragfähigkeit mittels Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde gemäß ÖNORM B 4419 erbracht werden. Die vorgeschriebenen Verformungsmodule bzw. die Anzahl der Schläge sind einzuhalten (siehe Anhang B).

Die Anzahl von Rammsondierungen ist jenen der statischen Lastplattenversuche gleichzusetzen.

Bei Künetten mit einer Länge unter 50 m können durch die MA 28 stichprobenartige Überprüfungen vorgenommen werden.

Bei negativen Ergebnissen werden alle Versuche einschließlich des als Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung notwendigen positiven Versuches dem Bauwerber verrechnet.

Bei Künetten mit einer Breite unter 45 cm entfällt die Durchführung von statischen Lastplattenversuchen und hat durch dynamische Lastplattenversuche zu erfolgen. Maßgeblich dafür ist jedoch nicht die bestellte bzw. beauftragte Künettenbreite, sondern die tatsächlich zur Ausführung gelangte obere Künettenaushubbreite.

Die MA 28 behält sich jedoch in solchen Fällen vor, Rammsondierungen mit der leichten Rammsonde oder dynamische Lastplattenversuche zur Überprüfung der Verdichtung des Künettenverfüllmaterials vorzunehmen.

Sollten bei ordnungsgemäßer Verdichtung und Verwendung des vorgeschriebenen Verfüllmaterials die angeführten Werte der Verformungsmodule nicht erreicht werden, ist einvernehmlich mit der MA 28 die weitere Vorgangsweise festzulegen (z.B. Bestimmung des Verdichtungsgrades mittels Proctorversuch).

2.2 Gebundene Schichten

Die Qualität des Materials für die gebundenen Schichten (bituminöse Trag- und Deckschichten, Betondecken etc.) und dessen ordnungsgemäßer Einbau ist von jedem Bauwerber, der auf Grund einer Vereinbarung den Auftrag für die Wiederinstandsetzung direkt an den zuständigen Straßenbaukontrahenten erteilen darf, mindestens 1 x pro Jahr und Bezirk zu überprüfen.

3 Gewährleistung:

3.1 Dauer der Gewährleistung:

Die Gewährleistung für die endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion (Straßendecke) beginnt mit der Anzeige der Wiederherstellungsarbeiten und beträgt das laufende und die anschließenden drei Jahre.

3.2 Schlussfeststellung:

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion erfolgt durch die MA 28 eine Überprüfung.

Die bisher gültigen Vorschriften für Aufgrabungen und deren Schließung sowie für die Wiederherstellung der Straßenkonstruktion, zur Zahl MA 28 – Z-D-168432/17 vom 1. Oktober 2020, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-HTL-Ing. Robert Reich
Kl. 49941

Dipl.-Ing. Thomas Keller

Anhang A – Verfahrensablauf

1 Ersuchen um Abschluss einer privatrechtlichen Einzelvereinbarung

Hinweis:

Ausschlaggebend für die Rechnungsausstellung für die definitive Wiederherstellung ist die Kennzeichnung „Bauwerber“ oder „Bauführer“.

Unbedingt erforderlich:

- bei natürlichen Personen Geburtsdatum
- bei juristischen Personen oder Firmen: Angabe der Firmenbuchnummer
- Bauwerber/Bauführer rechtsgültige Unterschrift

Die jeweils aktuelle Version der Drucksorte ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/strassen/gehsteig/einzelvereinbarung.html>

Die zum Vertragsabschluss gültige Fassung der Drucksorte wird auf Anfrage durch die MA 28 zur Verfügung gestellt.

2 Bauablauf

- Nach Erhalt der Zustimmungserklärung darf mit den Bauarbeiten begonnen werden
- Grabungsarbeiten erfolgen durch den Bauführer.
Im üblichen Leistungsumfang der Bauarbeiten ist ein provisorischer Künettenverschluss vom Bauführer nach Beendigung der Grabungsarbeiten herzustellen.

Hinweis:

Optisch unterscheidet sich ein provisorischer Verschluss zur definitiven Straßendecke im Regelfall nur geringfügig (speziell Langzeitprovisorien mit Heißmischgut)

- Der Bauführer ist verpflichtet eine Fertigstellungsmeldung mittels Formblatt (Bekanntgabe des Aufgrabungsmaßes) der Stadt Wien zu übermitteln.
- Die jeweils aktuelle Version der Drucksorte ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.wien.gv.at/verkehr/strassen/ahs-info/pdf/rueckmeldung-kuenette.pdf>
Die zum Vertragsabschluss gültige Fassung der Drucksorte wird auf Anfrage durch die MA 28 zur Verfügung gestellt.

Danach erfolgt die Aufmaßkontrolle sowie die Freigabe bei korrekten Daten durch die Stadt Wien. Erforderliche Korrekturen der Meldung werden von der Stadt Wien durchgeführt.

Hinweis:

Das Aufgrabungsmaß ist ausschlaggebend für die Rechnungshöhe (Rechnungshöhe ist proportional dem Aufgrabungsmaß).

3 Rechnungslegung durch die Stadt Wien

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadt Wien in Form einer Anzahlungsrechnung, deren Höhe dem tatsächlichen Endbetrag entspricht. Im Regelfall entspricht die danach ausgestellte Schlussrechnung dem Betrag der Anzahlungsrechnung.

Hinweis:

Ausstellung der Anzahlungsrechnung erfolgt nach Bestätigung des Aufgrabungsmaßes durch die Stadt Wien (taggenau). Zahlungsziel ist am Erlagschein angeführt (30 Tage). Im Regelfall erfolgt die Legung der Anzahlungsrechnung vor definitiver Straßenwiederherstellung.

4 Definitive Wiederherstellung der Straßenkonstruktion

Diese erfolgt nach der Aufgrabung auf alleinige Festlegung der Stadt Wien.

Hinweis:

Jedenfalls übernimmt die Stadt Wien nach 40 Tagen nach Übermittlung der Vollzugsmeldung die Haftung für die provisorisch verschlossene Künette.

5 Koordinierungszone

Auf den Abschnitt I, Pkt. 2.3 wird hingewiesen. Koordinierungszonen sind vor Beginn der Arbeiten zu erfragen.

6 Baugrube

Der Punkt 2.d. Sicherstellungsbetrag bei Baugrubensicherungen im Formular – Ersuchen um Abschluss einer privatrechtlichen Einzelvereinbarung, gilt ausschließlich für Baugruben auf öffentlichem Gut; im Regelfall bei Hochbauarbeiten (Kellerherstellung). Für Künetten (Rohrgraben) ist keine Sicherstellung vorgesehen und dieser Punkt obsolet.

Anhang B

Lastplattenversuche und Rammsondierungen

1 Für Straßenvollausbau bzw. für volle Fahrbahnbreiten gilt:

Mindestanforderungen an ungebundene Tragschichten

		ungebundene Obere Tragschicht					ungebundene Untere Tragschicht			ungebundene Tragschichten ohne gebundene Überbauung			
		für alle LK		LK4 / LK1,3 / LK0,4 / LK0,1 / LK0,05			für alle LK						
Kennwert	Klasse Prüfnorm	U1	U2	U3	U4	U5	U6	U7	U8	U9	U10		
$E_{v1}^{2)}$	ÖNORM B 4417	≥ 120 MN/m ²	≥ 90 MN/m ²			≥ 75 MN/m ²	≥ 72 MN/m ²		≥ 60 MN/m ²	keine Anforderung, bzw. im Bauvertrag festzulegen			
$E_{v2}/E_{v1}^{1)2)}$	ÖNORM B 4417	$\leq 2,2$											
D_{pr}	—	≥ 103 %					≥ 101 %						
Sollhöhe ²⁾	—	± 2 cm ³⁾					± 3 cm						
Ebenheit ²⁾	ÖNORM EN 13036-8, 4-m-Richtlatte	≤ 15 mm/4 m					—						

1) Bei Nichterreichen des geforderten Wertes E_{v2}/E_{v1} sind geeignete Maßnahmen zu setzen. In Zweifelsfällen gilt der Verdichtungsgrad D_{pr} . Bei $E_{v1} \geq 150$ MN/m² ist der Verhältniswert E_{v2}/E_{v1} nicht aussagekräftig und die Anforderung nicht anzuwenden.

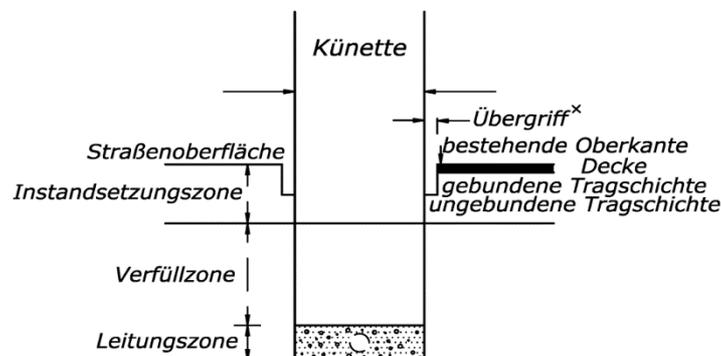
2) Für die ungebundene Tragschicht auf ländlichen Straßen mit gebundener Überbauung ist der Grenzwert $E_{v1} \geq 60$ MN/m² mit $E_{v2}/E_{v1} \leq 2,5$ oder $E_{v1} \geq 45$ MN/m² mit $E_{v2}/E_{v1} \leq 2,2$ einzuhalten. Im maßgeblichen Bauvertrag sind die Verdichtungsanforderungen zu präzisieren. Für die Sollhöhe ist eine Genauigkeit von ± 4 cm, für die Ebenheit ≤ 20 mm/4 m einzuhalten.

3) Bei Höhengebundenheit der Fahrbahnoberkante (z.B. bei Anschlussstraßen, Ortsgebieten mit Einbauten, Randsteinen, in Tunneln) ist die Sollhöhe jedenfalls mit einer Genauigkeit von ± 1 cm einzuhalten.

2 Für Künettenhinterfüllungen gelten folgende Schichtanforderungen:

Hauptstraße A+ B sowie Nebenstraßen mit Busverkehr

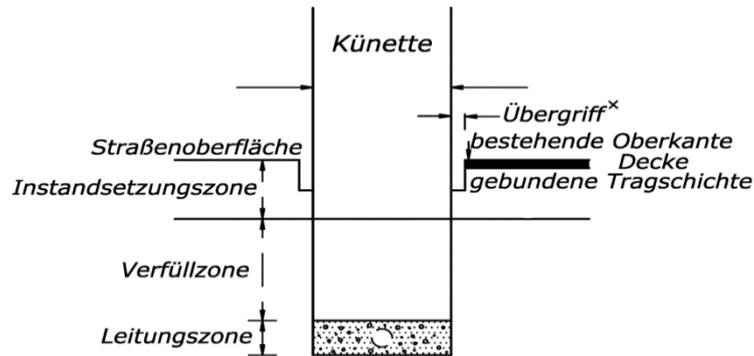
EV1 = 90 MN/m² auf der ungebundenen oberen Tragschicht



^x Der Übergreif wird erst im Zuge der endgültigen Instandsetzung geschaffen.

Nebenstraßen

EV1 = 60 MN/m² auf der Oberkante der Verfüllzone



^{*} Der Übergriff wird erst im Zuge der endgültigen Instandsetzung geschaffen.

Gehsteige, Radwege und dergleichen

EV1 = 35 MN/m² auf der Oberkante der Instandsetzungszone

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung des Verfüllmaterials werden von der MA 28 auch dynamische Lastplattenversuche gemäß RVS 08.03.04 akzeptiert, wobei die erzielten dynamischen Werte den vorgeschriebenen statischen Werten entsprechen müssen.

Bei Künetten mit einer Überdeckung der Leitungszone von mehr als 2,50 m kann alternativ zum Lastplattenversuch der Verdichtungsnachweis mittels Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde gemäß ÖNORM B4419 erbracht werden. Die Anzahl der Schläge pro 10 cm Eindringtiefe muss in der Instandsetzungszone mindestens 7, darunter mindestens 5 betragen.

Die Anzahl der Abnahmeprüfungen hinsichtlich der Tragfähigkeit mittels Lastplattenversuchen oder Rammsondierungen ist von der Künettenlänge abhängig und der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Künettenlänge:	Anzahl der Prüfungen:
≤ 50 m	1 stat. Versuch
≤ 100 m	1 stat. Versuch od. 4 dyn. Versuche bzw. 1 Rammsondierung
je weitere 100 m	1 stat. Versuch od. 4 dyn. Versuche bzw. 1 Rammsondierung

Kontrollprüfungen gem. RVS 08.15.01, Pkt. 7.2

Kontrollprüfungen sind die laufenden Nachweise des AN oder dessen Beauftragten, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Die Mindestanzahl von Kontrollprüfungen ist in der **Tabelle** angegeben. Die Kontrollprüfungen sind vom AN zu veranlassen, die Ergebnisse sind dem AG auf dessen Verlangen zeitgerecht vorzulegen.

Mindestanzahl von Kontrollprüfungen:

Art der Prüfung	Versuchsanzahl je angefangene m ²
Verformungsmodul E_{v1} und Verdichtungsverhältnis E_{v2}/E_{v1} bzw. Verdichtungsgrad D_{pr} ¹⁾	1 x je 4.000 m ² ²⁾

¹⁾ Bei Isotopensonden ist die vierfache Anzahl der Prüfungen durchzuführen.

²⁾ Darf bei Einbauflächen unter 2.000 m² entfallen, bei Einbauflächen über 2.000 m² sind mindestens drei Prüfungen durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle der angelieferten Gesteinskörnungen und Korngemische hat gemäß ÖNORM EN 13242 zu erfolgen. Der Nachweis von Verdichtungsgrad oder Verformungsmodul kann auch mittels kontinuierlichem walzenintegrierten Verdichtungsnachweis gemäß RVS 08.03.02 erfolgen.

Für die Durchführung der Kontrollprüfungen gemäß Tabelle ist der Lastplattenversuch mit der dynamischen Lastplatte nicht zulässig.

Anhang C

Einbaustärken und Materialbedarf für provisorische Instandsetzung

Art der Verkehrsfläche	Asphaltmischung	
	heiß Schichtdicke mindestens	kalt Aufwandmenge mindestens
Fahrbahnen	8 cm	80 kg/m ² etwa 4 cm
Gehsteige	4 cm	50 kg/m ² etwa 2,5 cm
Radwege	6 cm	-----
Im Bereich von bewilligten Schanigärten	6 cm	-----

Eine geänderte Schichtdicke kann in Sonderfällen (z.B. Busstrecke, Umleitungsstrecke, Gürtelstraße, Nebenstraßen in Siedlungsgebieten usw.) von der MA 28 angeordnet werden.

Die Herstellung von Überhöhungen der vorläufig wiederhergestellten Straßendecke gegenüber den übrigen Straßenflächen ist unzulässig.

Anhang D

Verzeichnis der Wiener Hauptgeschäftsstraßen

(für die angeführten Straßenzüge gilt eine Aufgrabungssperre von 15.11. bis 7.1.)

1. Bezirk

Albertinaplatz

Am Hof

Annagasse

Augustinerstraße (von Albertinaplatz bis Josefsplatz)

Bognergasse

Brandstätte (von Tuchlauben bis Rotenturmstraße)

Bräunerstraße (von Graben bis Stallburggasse)

Burgring (von Babenbergerstraße bis Eschenbachgasse)

Churhausgasse

Donnergasse

Dorotheergasse (von Graben bis Plankengasse)

Fleischmarkt (von Rotenturmstraße bis Laurenzerberg)

Freyung

Führichgasse (von Kärntner Straße bis Augustinerstraße)

Goldschmiedgasse

Graben

Habsburgergasse (von Graben bis Stallburggasse)

Heidenschuß (von Freyung bis Am Hof)

Herrengasse (von Michaelerplatz bis Freyung)

Hoher Markt

Irishgasse

Jasomirgottstraße

Josefsplatz (von Augustinerstraße bis Reitschulgasse)

Jungferngasse

Kärntner Straße

Kärntner Ring (von Kärntner Straße bis Schwarzenbergstraße)

Kohlmarkt

Köllnerhofgasse

Krugerstraße

Kupferschmiedgasse

Lichtensteg (von Hoher Markt bis Rotenturmstraße)

Liliengasse

Lugeck

Mahlerstraße (von Kärntner Straße bis ONr. 3)

Marco-d`Aviano-Gasse

Maysedergasse

Michaelerplatz

Milchgasse (von Tuchlauben bis Petersplatz)

Naglergasse

Neuer Markt

Operngasse (von Opernring bis Albertinaplatz)

Opernring (von Eschenbachgasse bis Kärntner Straße)

Parkring (von Schubertring bis Dr.-Karl-Lueger-Platz)
Petersplatz
Philharmonikerstraße (von Kärntner Straße bis Albertinaplatz)
Plankengasse
Reitschulgasse (von Josefsplatz bis Michaelerplatz)
Rotenturmstraße
Schubertring (von Schwarzenbergstraße bis Parkring)
Seilergasse
Singerstraße (von Kärntner Straße bis Grünangergasse)
Spiegelgasse
Stallburggasse
Stephansplatz
Stock-im-Eisen-Platz
Stubenring (von Dr.-Karl-Lueger-Platz bis Julius-Raab-Platz)
Tegetthoffstraße
Trattnerhof
Tuchlauben
Walfischgasse (von Kärntner Straße bis ONr. 6)
Wipplingerstraße (von Hoher Markt bis Renngasse)
Wollzeile

2. Bezirk

Enns-gasse (von Wohlmutstraße bis ONr. 15)
Glockengasse (von Taborstraße bis Rotensterngasse)
Lassallestraße (gerade ONr.-Seite, von Venediger Au bis Mexikoplatz)
Leopoldsgasse im Bereich Karmelitermarkt
Praterstraße
Taborstraße (von Untere Donaustraße bis Am Tabor)
Volkertplatz

3. Bezirk

Erdbergstraße (von Landstraßer Hauptstraße bis Schlachthausgasse)
Fasangasse
Invalidenstraße (von Ungargasse bis Landstraßer Hauptstraße)
Landstraßer Hauptstraße (von Invalidenstraße bis Schlachthausgasse)
Löwengasse
Radetzkystraße (von Hintere Zollamtsstraße bis Obere Weißgerberstraße)
Rennweg (von Magazingasse bis Landstraßer Hauptstraße und Reisnerstraße bis Oberzellergasse)
Ungargasse

4. Bezirk

Favoritenstraße (von Mayerhofgasse bis Südtiroler Platz)
Favoritenstraße (gerade ONr.-Seite, von Wiedner Hauptstraße bis Floragasse)
Margaretenstraße
Operngasse
Rechte Wienzeile (von Operngasse bis Kettenbrückengasse)
Schleifmühlgasse (von Mühlgasse bis Wiedner Hauptstraße)
Wiedner Hauptstraße

5. Bezirk

Margaretenplatz

Margaretenstraße (von Kettenbrückengasse bis Margaretenplatz)

Pilgramgasse

Reinprechtsdorfer Straße

Schönbrunner Straße (von Wehrgasse bis Margartengürtel)

Wiedner Hauptstraße (ungerade ONr.-Seite, von Blechturm-gasse bis Geigergasse und gerade ONr.-Seite, von Ziegelofengasse bis Reinprechtsdorfer Straße)

6. Bezirk

Amerlingstraße (von Damböckgasse bis Bundesländerplatz)

Barnabitingasse

Bundesländerplatz

Esterhazygasse (von Mariahilfer Straße bis Damböckgasse)

Gumpendorfer Straße (von Lehargasse bis Morizgasse)

Hofmühl-gasse (von Mollardgasse bis Gumpendorfer Straße)

Linke Wienzeile (von Getreidemarkt bis Magdalenenstraße)

Mariahilfer Straße

Otto-Bauer-Gasse (von Mariahilfer Straße bis Schmalzhofgasse)

Stumpergasse (von Mariahilfer Straße bis Schmalzhofgasse)

Webgasse (von Mariahilfer Straße bis Schmalzhofgasse)

7. Bezirk

Breite Gasse

Burggasse

Gutenberggasse

Kaiserstraße

Kirchberggasse

Kirchengasse

Lerchenfelder Straße

Lindengasse (von Schottenfeldgasse bis Stiftgasse)

Mariahilfer Straße

Mondscheingasse (von Neubaugasse bis Zollergasse)

Neubaugasse

Neustiftgasse (von Museumstraße bis Neubaugasse und Halbgasse bis Lerchenfelder Gürtel)

Schottenfeldgasse (von Mariahilfer Straße bis Stollgasse)

Schrankgasse

Siebensterngasse

Spittelberggasse

Stiftgasse

Westbahnstraße

Zieglergasse (von Mariahilfer Straße bis Lindengasse)

Zollergasse (von Lindengasse bis Mondscheingasse)

8. Bezirk

Alser Straße

Josefstädter Straße

Lange Gasse (von Alser Straße bis Laudongasse)

Lerchenfelder Straße

9. Bezirk

Alserbachstraße (ungerade ONr.-Seite, von Julius-Tandler-Platz bis Nußdorfer Straße und Julius-Tandler-Platz bis Rossauer Lände)

Alser Straße (von Spitalgasse bis Hernalser Gürtel)

Liechtensteinstraße (von Kolingasse bis Bauernfeldplatz und Alserbachstraße bis Viriotgasse)

Garnisongasse (von Alser Straße bis Schwarzspanierstraße)

Nußdorfer Straße

Porzellangasse

Servitengasse (von Porzellangasse bis Grünentorgasse)

Universitätsstraße (von Frankhplatz bis Rooseveltplatz)

Währinger Straße (von Nußdorfer Straße bis Währinger Gürtel und Maria-Theresien-Straße bis Thurngasse)

10. Bezirk

Favoritenstraße (von Südtiroler Platz bis Inzersdorfer Straße)

Gudrunstraße (von Sonnleitnerstraße bis Wielandgasse)

Keplerplatz

Laxenburger Straße (von Südtiroler Platz bis Quellenplatz)

Quellenplatz

Quellenstraße (von Laxenburger Straße bis Gellertplatz)

Viktor-Adler-Platz

11. Bezirk

Simmeringer Hauptstraße von ONr. 1 bis 169 und ONr. 2 bis 132

12. Bezirk

Eichenstraße (gerade ONr.-Seite, von Steinackergasse bis Wilhelmstraße)

Hetzendorfer Straße (von Altmannsdorfer Straße bis Breitenfurter Straße)

Meidlinger Hauptstraße

Niederhofstraße (von Meidlinger Hauptstraße bis Aßmayergasse)

Reschgasse

Wilhelmstraße (von Vivenotgasse bis ONr. 70)

13. Bezirk

Altgasse

Am Platz

Hietzinger Hauptstraße (von Kennedybrücke bis Lainzer Straße)

Lainzer Straße (Veitingergasse bis Chrudnergasse und Hietzinger Hauptstraße bis Mittermayergasse)

14. Bezirk

Breitenseer Straße (von Hütteldorfer Straße bis Kendlerstraße)

Hütteldorfer Straße (von Schanzstraße bis Marcusgasse)

Linzer Straße (von Johnstraße bis Disterweggasse)

Nisselgasse

15. Bezirk

Hütteldorfer Straße (von Beingasse bis Beckmannngasse)

Mariahilfer Straße (von Mariahilfer Gürtel bis Anschützgasse)

Märzstraße (von Neubaugürtel bis Huglgasse)

Reindorf­gasse
Schweglerstraße (von Felberstraße bis Hütteldorfer Straße)
Sechshauser Straße (von Sechshauser Gürtel bis Jhering­gasse)

16. Bezirk

Brunnengasse (von Hasnerstraße bis Ottakringer Straße)
Hofferplatz (von ONr. 8 bis 11)
Neulerchenfelder Straße (von Kirchstetterngasse bis Lerchenfelder Gürtel)
Ottakringer Straße (von Veronikagasse bis Paltaufgasse)
Thaliastraße gesamt
Yppenplatz

17. Bezirk

Dornerplatz im Zuge der Kalvarienberggasse
Hernalser Hauptstraße (von Hernalser Gürtel bis Heigerleinstraße)
Jörgerstraße
Kalvarienberggasse
Ottakringer Straße (von Hernalser Gürtel bis Taubergasse)

18. Bezirk

Aumannplatz im Zuge der Währinger Straße
Gentzgasse (von Währinger Gürtel bis Dittesgasse und ungerade ONr.-Seite von Weinhauser Gasse bis Simonygasse)
Gersthofer Straße (von Herbeckstraße bis Türkenschanzplatz)
Gertrudplatz (von Kutschkergasse bis Währinger Straße)
Gertrudplatz (von ONr. 3 bis 4)
Kreuzgasse (von Währinger Gürtel bis Mitterberggasse)
Kutschkergasse (von Schulgasse bis Gertrudplatz)
Martinstraße (von Staudgasse bis Währinger Straße)
Währinger Straße (von Währinger Gürtel bis Lacknergasse)

19. Bezirk

Billrothstraße (von Döblinger Hauptstraße bis Krottenbachstraße)
Döblinger Hauptstraße (von Billrothstraße bis Hofzeile)
Heiligenstädter Straße (Grinzinger Straße bis Nußdorfer Platz)
Obkirchergasse (Sieveringer Straße bis Sonnbergplatz)
Sieveringer Straße (von Billrothstraße bis Weinzingergasse)
Sonnbergplatz

20. Bezirk

Allerheiligenplatz
Dammstraße (von Brigittagasse bis Wallensteinstraße)
Hannovergasse (von Othmargasse bis Gerhardusgasse)
Hellwagstraße (von Engerthstraße bis Leystraße)
Jägerstraße (von Brigittaplatz bis Gaußplatz)
Klosterneuburger Straße (von Gaußplatz bis Pappenheimgasse)
Marchfeldstraße
Rauscherstraße (von Kunzgasse bis Wallensteinstraße)
Wallensteinstraße (von Brigittenauer Lände bis Rauscherstraße)

21. Bezirk

Am Spitz

Angerer Straße (von Brünner Straße bis Schleifgasse)

Brünner Straße (von Am Spitz bis Bahnsteggasse)

Donaufelderstraße (von Hoßplatz bis Theodor-Körner-Gasse)

Floridsdorfer Hauptstraße (von Jedleseer Straße bis Am Spitz)

Franz-Jonas-Platz

Hoßplatz

Prager Straße (von O'Brien-Gasse bis Galvanigasse und von ONr. 18 bis Am Spitz)

Schloßhofer Straße (von Am Spitz bis Fahrbachgasse)

22. Bezirk

Genochplatz

Kagranner Platz

Schüttaustraße (gerade ONr.-Seite, von Schödlbergergasse bis Moissigasse)

Stadlauer Straße (von Genochplatz bis Am Bahnhof)

Wagramer Straße (von Donaustadtstraße bis Kagranner Platz)

23. Bezirk

Breitenfurter Straße (von Hödlgasse bis Canavesegasse und Quergasse bis Karl-Sarg-Gasse)

Breitenfurter Straße (von ONr. 372 bis Liesinger Platz)

Geßlgasse

Levasseurgasse

Liesinger Platz

Anhang E

PAUSCHALPREISE ab Mai 2024

Bezirke: 2, 3, 4, 5, 10, 11, 20, 21, 22, 23

Pauschalen innerhalb Koordinierungszonen

AM Aufgrabungsmaß EM Endmaß			Gehsteig	Gehsteig	Fahrbahn	Fahrbahn	Fahrbahn
			GA	AB	LK S, I, II	LK III	LK V
AM bis	1,50	m ²	€ 872,00	€ 593,00	€ 795,00	€ 709,00	€ 611,00
EM bis	Kleinpensch.						
AM bis	3,00	m ²	€ 1.033,00	€ 830,00	€ 1.154,00	€ 989,00	€ 754,00
EM bis	5,00	m ²					
AM bis	6,40	m ²	€ 1.472,00	€ 1.215,00	€ 2.155,00	€ 1.395,00	€ 1.282,00
EM bis	10,00	m ²					
AM bis	13,50	m ²	€ 2.591,00	€ 2.056,00	€ 3.023,00	€ 1.982,00	€ 1.763,00
EM bis	25,00	m ²					
AM bis	28,00	m ²	€ 4.730,00	€ 3.486,00	€ 5.518,00	€ 4.052,00	€ 2.941,00
EM bis	50,00	m ²					
AM bis	60,00	m ²	€ 8.096,00	€ 6.323,00	€ 10.224,00	€ 7.973,00	€ 4.885,00
EM bis	100,00	m ²					
AM >	60,00	m ²	Berechnungstool				
EM >	100,00	m ²					

Pauschalen außerhalb Koordinierungszonen

AM Aufgrabungsmaß EM Endmaß			Gehsteig	Gehsteig	Fahrbahn	Fahrbahn	Fahrbahn
			GA	AB	LK S, I, II	LK III	LK V
AM bis	1,50	m ²	€ 1.162,00	€ 791,00	€ 1.060,00	€ 945,00	€ 815,00
EM bis	Kleinpensch.						
AM bis	3,00	m ²	€ 1.377,00	€ 1.107,00	€ 1.539,00	€ 1.319,00	€ 1.005,00
EM bis	5,00	m ²					
AM bis	6,40	m ²	€ 1.962,00	€ 1.620,00	€ 2.873,00	€ 1.860,00	€ 1.709,00
EM bis	10,00	m ²					
AM bis	13,50	m ²	€ 3.454,00	€ 2.741,00	€ 4.030,00	€ 2.642,00	€ 2.350,00
EM bis	25,00	m ²					
AM bis	28,00	m ²	€ 6.307,00	€ 4.648,00	€ 7.357,00	€ 5.402,00	€ 3.921,00
EM bis	50,00	m ²					
AM bis	60,00	m ²	€ 10.795,00	€ 8.430,00	€ 13.632,00	€ 10.631,00	€ 6.513,00
EM bis	100,00	m ²					
AM >	60,00	m ²	Berechnungstool				
EM >	100,00	m ²					

Pauschalen in Aufgrabungssperren

AM Aufgrabungsmaß EM Endmaß			Gehsteig	Gehsteig	Fahrbahn	Fahrbahn	Fahrbahn
			GA	AB	LK S, I, II	LK III	LK V
AM bis	1,50	m ²	€ 1.743,00	€ 1.187,00	€ 1.590,00	€ 1.418,00	€ 1.223,00
EM bis	Kleinpausch.						
AM bis	3,00	m ²	€ 2.066,00	€ 1.661,00	€ 2.309,00	€ 1.979,00	€ 1.508,00
EM bis	5,00	m ²					
AM bis	6,40	m ²	€ 2.943,00	€ 2.430,00	€ 4.310,00	€ 2.790,00	€ 2.564,00
EM bis	10,00	m ²					
AM bis	13,50	m ²	€ 5.181,00	€ 4.112,00	€ 6.045,00	€ 3.963,00	€ 3.525,00
EM bis	25,00	m ²					
AM bis	28,00	m ²	€ 9.461,00	€ 6.972,00	€ 11.036,00	€ 8.103,00	€ 5.882,00
EM bis	50,00	m ²					
AM bis	60,00	m ²	€ 16.193,00	€ 12.645,00	€ 20.448,00	€ 15.947,00	€ 9.770,00
EM bis	100,00	m ²					
AM >	60,00	m ²	Berechnungstool				
EM >	100,00	m ²					

PAUSCHALPREISE ab Mai 2024

Bezirke: 1, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19

Pauschalen innerhalb Koordinierungszonen

AM Aufgrabungsmaß EM Endmaß			Gehsteig	Gehsteig	Fahrbahn	Fahrbahn	Fahrbahn
			GA	AB	LK S, I, II	LK III	LK V
AM bis	1,50	m ²	€ 872,00	€ 800,00	€ 1.032,00	€ 942,00	€ 855,00
EM bis	Kleinpausch.						
AM bis	3,00	m ²	€ 1.033,00	€ 1.211,00	€ 1.450,00	€ 1.184,00	€ 1.005,00
EM bis	5,00	m ²					
AM bis	6,40	m ²	€ 1.472,00	€ 1.841,00	€ 2.291,00	€ 1.652,00	€ 1.448,00
EM bis	10,00	m ²					
AM bis	13,50	m ²	€ 2.591,00	€ 2.723,00	€ 3.464,00	€ 2.387,00	€ 2.178,00
EM bis	25,00	m ²					
AM bis	28,00	m ²	€ 4.730,00	€ 4.362,00	€ 6.146,00	€ 4.612,00	€ 3.401,00
EM bis	50,00	m ²					
AM bis	60,00	m ²	€ 8.096,00	€ 6.749,00	€ 11.461,00	€ 9.022,00	€ 5.612,00
EM bis	100,00	m ²					
AM >	60,00	m ²	Berechnungstool				
EM >	100,00	m ²					

Pauschalen außerhalb Koordinierungszonen

AM Aufgrabungsmaß EM Endmaß			Gehsteig	Gehsteig	Fahrbahn	Fahrbahn	Fahrbahn
			GA	AB	LK S, I, II	LK III	LK V
AM bis	1,50	m ²	€ 1.162,00	€ 1.067,00	€ 1.376,00	€ 1.256,00	€ 1.140,00
EM bis	Kleinpausch.						
AM bis	3,00	m ²	€ 1.377,00	€ 1.615,00	€ 1.933,00	€ 1.578,00	€ 1.340,00
EM bis	5,00	m ²					
AM bis	6,40	m ²	€ 1.962,00	€ 2.455,00	€ 3.054,00	€ 2.202,00	€ 1.930,00
EM bis	10,00	m ²					
AM bis	13,50	m ²	€ 3.454,00	€ 3.630,00	€ 4.618,00	€ 3.182,00	€ 2.904,00
EM bis	25,00	m ²					
AM bis	28,00	m ²	€ 6.307,00	€ 5.816,00	€ 8.194,00	€ 6.149,00	€ 4.535,00
EM bis	50,00	m ²					
AM bis	60,00	m ²	€ 10.795,00	€ 8.999,00	€ 15.281,00	€ 12.029,00	€ 7.482,00
EM bis	100,00	m ²					
AM >	60,00	m ²	Berechnungstool				
EM >	100,00	m ²					

Pauschalen in Aufgrabungssperren

AM Aufgrabungsmaß EM Endmaß			Gehsteig	Gehsteig	Fahrbahn	Fahrbahn	Fahrbahn
			GA	AB	LK S, I, II	LK III	LK V
AM bis	1,50	m ²	€ 1.743,00	€ 1.601,00	€ 2.064,00	€ 1.884,00	€ 1.710,00
EM bis	Kleinpausch.						
AM bis	3,00	m ²	€ 2.066,00	€ 2.423,00	€ 2.900,00	€ 2.367,00	€ 2.010,00
EM bis	5,00	m ²					
AM bis	6,40	m ²	€ 2.943,00	€ 3.683,00	€ 4.581,00	€ 3.303,00	€ 2.895,00
EM bis	10,00	m ²					
AM bis	13,50	m ²	€ 5.181,00	€ 5.445,00	€ 6.927,00	€ 4.773,00	€ 4.356,00
EM bis	25,00	m ²					
AM bis	28,00	m ²	€ 9.461,00	€ 8.724,00	€ 12.291,00	€ 9.224,00	€ 6.803,00
EM bis	50,00	m ²					
AM bis	60,00	m ²	€ 16.193,00	€ 13.499,00	€ 22.922,00	€ 18.044,00	€ 11.223,00
EM bis	100,00	m ²					
AM >	60,00	m ²	Berechnungstool				
EM >	100,00	m ²					

Zuschläge: sind Aufschläge in %, der monetäre Betrag wird auf ganze EUR kaufmännisch gerundet

Zuschlag Nacht:	40,0 %
Zuschlag Wochenende:	70,0 %
Erschwerniszuschlag Gleiszone:	22,5 %
Erschwerniszuschlag Stiegenherstellung:	90,0 %
Erschwerniszuschlag Einschränkung Arbeitszeit:	20,0 %

Arbeiten in Grünflächen: (ACHTUNG: sind m²-Preise)

	Grünflächen	
	Rasen	Strauch
bis 5 m ² Fläche: Kosten je m ²	€ 60,00	€ 144,00
bis 10 m ² Fläche: Kosten je m ²	€ 51,00	€ 135,00
> 10 m ² Fläche: Kosten je m ²	€ 37,00	€ 122,00

Abschläge: sind Abschläge in %, der monetäre Betrag wird auf ganze EUR kaufmännisch gerundet

Abschlag für Frühmeldung:	-2,5 %
Abschlag für Langzeitprovisorium:	-10,0 %

Bezirke 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 23			
Großsteinpflasterung		Kleinsteinpflasterung	
Kategorie AM	Preis/m²	Kategorie AM	Preis/m²
bis 10 m ²	€ 512,00	bis 10 m ²	€ 582,00
10,01–25,00 m ²	€ 360,00	10,01–25,00 m ²	€ 342,00
25,01–50,00 m ²	€ 289,00	25,01–50,00 m ²	€ 256,00
50,01–100,00 m ²	€ 257,00	50,01–100,00 m ²	€ 223,00
über 100 m ²	€ 245,00	über 100 m ²	€ 221,00
Bezirke 1-9, 15, 18-22			
Großsteinpflasterung		Kleinsteinpflasterung	
Kategorie AM	Preis/m²	Kategorie AM	Preis/m²
bis 10 m ²	€ 776,00	bis 10 m ²	€ 827,00
10,01–25,00 m ²	€ 457,00	10,01–25,00 m ²	€ 448,00
25,01–50,00 m ²	€ 389,00	25,01–50,00 m ²	€ 377,00
50,01–100,00 m ²	€ 343,00	50,01–100,00 m ²	€ 323,00
über 100 m ²	€ 319,00	über 100 m ²	€ 311,00

Betonflächen	
Kategorie EM	Preis/m²
bis 10,0 m ²	€ 474,00
10,01–25,00 m ²	€ 348,00
25,01–50,00 m ²	€ 260,00
50,01–100,00 m ²	€ 223,00
über 100 m ²	€ 204,00

Entwässerung	
Kappen	€ 90,00
Decke < 70/70	€ 200,00
Deckel >70/70	€ 225,00

Anhang F

Leitfaden zur Wiederherstellung

1 Informationstafel für die endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion:

Bei der endgültigen Wiederherstellung der Straßenkonstruktion mit einer Länge von mehr als 50 m und/oder einer Dauer von länger als 1 Woche ist vom Auftragnehmer der MA 28 eine von der Stadt Wien zur Verfügung gestellte Informationstafel aufzustellen. Diese ist vom jeweiligen Stützpunkt der MA 28 abzuholen und auf die Dauer der Arbeiten zu erhalten. Nach Ende der Wiederherstellungsarbeiten ist die Tafel auf diesen Stützpunkt der MA 28 zurückzustellen.

In Geschäftsstraßen (lt. Anhang D) oder auf Anordnung der MA 28 ist auch bei Baustellen geringeren Ausmaßes eine Informationstafel aufzustellen.

2 Endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktionen in Haftstrecken:

Das tatsächliche Instandsetzungsmaß wird von der MA 28 festgelegt. Bei Gehsteigen mit einer Breite bis zu 3,0 m ist der Belag grundsätzlich zur Gänze neu herzustellen. Die Verrechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß zuzüglich dem Personalkostenzuschlag.

3 Übergriffe und Begradigen der Künettenränder:

- 3.1** In der Regel sind an den Künettenrändern bei Fahrbahnen mindestens 20,0 cm breite und bei Gehsteigen mindestens 15,0 cm breite Übergriffe gemäß Abschnitt III herzustellen. Dabei sind die Ränder auf die Dicke der mit Zement bzw. Bitumen gebundenen Trag- und Deckschichten gem. RVS 13.01.43 durchzuschneiden.

Bei Wiederinstandsetzungen in Pflasterdecken sind vorgenannte Übergriffe um jenes Maß zu erhöhen, welches für einen ordnungsgemäßen Verband erforderlich ist.

- 3.2** Verbleiben von den neuen Künettenrändern inkl. Übergriff bis zu Randsteinen, sonstigen Begrenzungen, vorhandenen Längsfugen bereits instandgesetzter Künetten, konstruktiv bedingten Fugen oder bis zur Baulinie zumindest 50 cm Breite, ist dieser Bereich zu belassen. Eine Mindestbreite der instandgesetzten Fläche sowie die Restfläche von 50 cm muss gegeben sein.
- 3.3** Verbleiben von neuen Künettenrändern zu vorhandenen Querfugen (z.B. bei Muffenuntersuchungen, Hausanschlüssen, Querungen, konstruktiv bedingten Fugen u.a.) weniger als 1,0 m, ist die Wiederherstellung durchgehend auf die volle Dicke der gebundenen Straßenkonstruktion vorzunehmen.
- 3.4** Verbleiben in einer Fahrbahn zwischen neuen Künettenrändern und vorhandenen Querfugen anderer Baugruben (z.B. Muffenuntersuchungen, Hausanschlüsse, Querungen, konstruktiv bedingten Fugen u.a.) weniger als 3,00 m in Richtung der Straßenachse, ist zwischen den Querfugen und den neuen Künettenrändern die vorhandene Deckschicht durchgehend zu erneuern.

Ausgenommen von dieser durchgehenden Erneuerung der Deckschicht sind jene Straßenzüge, in denen Makadamdecken mit oder ohne Oberflächenbehandlung, Tränkdecken und Einstreudecken vorhanden sind. In diesen Fällen ist nur der Künettenbereich mit dem entsprechenden Übergriff wiederherzustellen.

- 3.5** Die Ränder der Beläge entlang der Künette sind im Zuge der Wiederherstellungsarbeiten unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen Mindestübergriffs zu begradigen, wobei zu den angrenzenden Belägen aus Asphaltbeton oder Gussasphalt sowohl auf Fahrbahnen und Abstellflächen als auch auf Gehsteigen ein geradliniger Anschluss herzustellen ist (fräsen oder schneiden).
- 3.6** Setzungen oder Schäden in angrenzenden Verkehrsflächen als Folge der Aufgrabung sind in der Vollzugsmeldung zu vermerken und in die Wiederherstellung einzubeziehen, welche wie im Künettenbereich zu erfolgen hat.
- 3.7** Bei Gehsteigbreiten unter 2,00 m sind maximal zwei Längsfugen im Belag (Deckschicht) zulässig, wobei der Abstand zwischen den Fugen mindestens 50 cm zu betragen hat. Bei Gehsteigbreiten über 2,00 m sind maximal drei Längsfugen im Belag (Deckschicht) zulässig. Der Abstand zwischen den Fugen hat hierbei zumindest 50 cm zu betragen
- 3.8** Die Instandsetzung von Radfahranlagen (das sind Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Radwege sowie Geh- und Radwege) ist auf die volle Breite durchzuführen.

4 Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen:

Wasserlaufschächte, Sickerschächte, Entwässerungsröhre, Drainageleitungen und Sickerschlitze, die im Zuge der Arbeiten beschädigt oder entfernt werden, sind nach den Regelblättern der MA 28 auf Kosten des Bauwerbers herstellen zu lassen.

Die Funktionstüchtigkeit bzw. ordnungsgemäße Herstellung ist vor Verfüllung der Künette der MA 28 nachzuweisen.

5 Wiederherstellung von beschädigten oder zerstörten Randbegrenzungen:

Randbegrenzungen aus Natur- und Kunststeinmaterial sind vom Auftragnehmer der MA 28 wieder herzustellen.

Durch den Aufbruch beschädigtes Steinmaterial ist durch neues oder neuwertiges zu ersetzen. Die Herstellung von Dehnfugen ist vorzunehmen.

Werden infolge von Aufgrabungen aufgetretene Randsteinsetzungen behoben, ist die gehsteigseitige angrenzende Gehsteigkonstruktion auf eine Breite von 50 cm zu erneuern.

6 Herstellung von Gehsteigabsenkungen:

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Gehsteigen beziehungsweise Randbegrenzungen nach Aufgrabungen sind Gehsteigabsenkungen bei Straßenkreuzungen und -einmündungen, Plätzen sowie gekennzeichneten Fußgeherübergängen entsprechend den Richtlinien der MA 28 auszuführen. Eventuelle Mehrkosten werden nicht vom BGA übernommen.

7 Gehsteigüberfahrten:

Im Bereich von Gehsteigüberfahrten ist die Konstruktion in den entsprechenden (anstehenden) Mehrdicken auszuführen.

Bei Anlagen zur Gehsteigauf- und -überfahrt in Beton-, Asphalt- und Gussasphaltbauweise gilt: Sofern keine Fuge im Bestand vorhanden war, ist der Belag zur Gänze zu erneuern.

8 Wiederherstellung im Bereich von Deckeln, Gittern und Kappen:

Bei Auswechslung oder Einrichten von Deckeln, Gittern, Kappen oder dgl. ist im Zuge des Aufbruchs mindestens ein 30 cm breiter Streifen um die Abdeckung aufzubrechen. Bei einer bituminösen Fahrbahnkonstruktion sind die Ränder zu schneiden. Die Verfüllung des aufgebrochenen Streifens hat bis zur Unterkante der Fahrbahndecke mit Schnellbinderbeton zu erfolgen.

Schachtabdeckungen von Wien Kanal sind grundsätzlich in Fließrichtung aufgehend und im Gefälle der Straße einzubauen, unabhängig von der Überfahung des Verkehrs. Ein Abgehen von dieser Vorgangsweise ist mit Wien Kanal abzuklären (siehe Anhang G).

9 Randsteinumlegungen im Zusammenhang mit Künetteninstandsetzungen:

Bei Randsteinumlegungen, die im Zusammenhang mit einer Künetteninstandsetzung vorgenommen werden müssen, ist die entstandene Fuge im Bereich der Fahrbahn bis zu einer max. Breite von 3 cm mit bituminöser Vergussmasse oder Gleichwertigem zu vergießen.

Anhang G

Merkblatt für die Einbaurichtung von Schachtabdeckungen

von Wien Kanal (Stand: Nov. 2018)

Da das Wiener Kanalnetz fast ausschließlich im Freispiegel entwässert und alle Kanäle dem Gefälle der Straße nach eingebaut werden, muss die Schachtabdeckung **immer in Fließrichtung (Richtung des Straßengefälles)** aufgehen, da sonst der Deckel nicht offen bleiben würde und eine erhebliche Gefahr für die einsteigenden Personen durch das Zufallen der Schachtabdeckung besteht.

Falls im Zuge von Arbeiten der MA 28 auch Arbeiten an einem Schachthals erforderlich sind, sind diese bis zu einer Tiefe von 40 cm unter Geländeoberkante von der MA 28 durchzuführen und auch zu bedecken. Falls Schäden am Schacht noch tiefer reichen, ist der Schacht von Wien Kanal zu sanieren.

Seitens der Erzeugerfirmen wird eine **Einbauempfehlung** vorgeschlagen, die aus unten angeführten Gründen nicht als zwingend angesehen werden muss.

Kreuzungsplateaus:

- Abdeckungen werden zwingend aus verschiedenen Richtungen überfahren!

Untergeordnetes Straßennetz:

- Abdeckungen in der Straßenmitte können aus beiden Richtungen überfahren werden.

Einbahnregelung wird umgekehrt:

- Umbau der Abdeckung kann nicht die Folge sein.

Ein Abgehen von dieser Vorgangsweise ist nur nach Rücksprache und Freigabe durch den zuständigen Mitarbeiter von Wien Kanal zulässig.